

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

3x

Roggon,

Richard

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2504

1 AR (RS'HA) / 1556/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

P 86

1345

Abgelichtet für

III D 1

1Js4-64 RSHA

1Js7-65 RSHA

*	" 13	"	"
	" 14	"	"
	" 15	"	"
	" 16	"	"
	" 17	"	"
	" 18	"	"

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 6.8.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

T-URGENT

Name: **R o g g o n , Richard**
 Place of birth: *17.1.95 Griesen*
 Date of birth:
 Occupation: **POI b. IV A 6 b , IV C 2**
 Present address:
 Other information:

1199678

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWZ	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

- 1) Mir NSDAP-Mitgl.karte in Lichtbild vorhanden
- 2) Fotokopie
- 3) Gruppe Polizei-Gestapo, Seite 6
Tel. Buch RS44, Seite 24

[Signature]
29.8.

1346

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name Roggon Richard
G. D. 17.1.95. Ort Kriesen
Stand 1400173 Pol. sekretär
Mitgl.-Nr. 1400173 Eingetr. 1.12.32.
Ausgetr. _____
Wiedereingetr. _____
Wohnung Berlin Leipensee Berlin
D.-Gr. Berlin Gau Schlesien
Wohnung _____
D.-Gr. _____ Gau _____
Wob _____
D.-Gr. _____ Gau _____

1348



30. Aug. 1934

1349



30. Aug. 1934

1350

Pr 86

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen

2) Vermerk:

Der Betroffene wird in den Verfahren 1 Js 4/64, 1 Js 7/65, 1 Js 13/65, 1 Js 14/65, 1 Js 15/65, 1 Js 16/65, 1 Js 17/65 und 1 Js 18/65 (RSHA) als Beschuldigter geführt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt konnte noch nicht ermittelt werden. Gegen ihn soll das Spruchkammerverfahren 4 Sp Ls 1081/47 Bielefeld anhängig gewesen sein.

3) Spruchkammerakten 4 Sp Ls 1081/47 Bielefeld betr. Richard Roggon, geb. 17.1.1895 beim Ltd.OStA in Bielefeld erfordern

4) 1.12.65

8.11.65

V₁

1) Vermehr.

Die Symphonie manuskripte sind zu 1 Jg 7/65 (KSM) eingezogen und dort ausgewertet worden.

Abbildungen werden zu 1 AR (KSM) 1556/65 gefertigt und zu den Beteiligten befördert.

2) z. Frist

bs.

24.11.65

Vorstand des in Berlin) Mir wurde in Berlin
 seitens der britischen Kommandanten die An-
 sache gemacht, daß ich nach meiner Über-
 führung in Lage in britische Dienste ge-
 nommen werde, wieweil ich bereits in
 Berlin 5 Forten für die britische Polizei
 gearbeitet habe.

Die Mittheilung meines Ehepaars und
 nach meiner Flucht aus dem russischen
 Gebiet in Berlin JPM-Beaufte bis zum
 18/6. 47 bereits 6 Mal in meine Wohnung
 gewesen und haben nach meinem Auf-
 enthalt gefragt. Verabredungsgemäß hat
 meine Frau den JPM-Beaufeten erklärt,
 ich wäre am 20/2. 47 in Wladimir des
 nordwesten des JPM erhalten Auftrages
 nach Hof Pragmar illegal gefahren
 und ^{bin} erst die JPM nicht zurückgeliefert.
 Wahrscheinlich bin ich festgenommen worden.

Bruchens erwilligt ist, daß ich den Brief
 verstaub mit meiner Frau unter einer
 Deckname in ausstehenden Pforten
 Berlin führe.

Aus den angeführten Gründen bin ich
 von Kommandanten in russischen Gebiet
 sowie beim Olimpischen in Berlin
 Abstand zu nehmen.

Georg Rogov,
 Kommandant a. L.

454
3

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Bielefeld

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt
Siepenkötter
Protokollführer Derschum

4a Sp. Js. 540/47.

17. Juli

Eselheide, den 1947

Jur. Nr. 700.437

A 5.

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) Roggon

b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

b) Richard

2. a) Beruf

(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)

a) Polizei-Oberinspektor

b) Einkommensverhältnisse

b) Gr. V A 2

c) Erwerbslos

c)

d) Vermögen

d) Hh. Ws. ca. RM 1000.- rüss. Zone.

3. Geboren

am 17.1.95 in Griesen, Krs. Oletzko

Verwaltungsbezirk Gumbinnen

Landgerichtsbezirk Allenstein

Land prov. Polen.

4. Wahrung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von 1933 bis 1947

in Berlin-Weißensee, Heinersdorfstr. 12

von bis

in

von bis

in

5. Staatsangehörigkeit

D.R.

6. Religion (auch frühere)

ev.

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

a) verh.

b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten

b) Johanna Roggon geb. Padehl

c) Wohnung des Ehegatten

c) Berlin-Weißensee, Heinersdorfstr. 12

8. Kinder:

ehelich: a) Anzahl 2

b) Alter 14, 10

unehelich: a) Anzahl -

b) Alter

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen

a) Michael Roggon

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

b) Landwirt, Griesen, + 1906

c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen

c) Maria geb. Stadie

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

d) Ehefrau, Griesen + 1931

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

2

11. Vorbestraft: *nein*

a) vom gericht in
wegen mit.....
b) vom gericht in
wegen mit.....

	Amt, Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter				
" " Kreisleiter				
" " Ortsgruppenleiter				
" " Hauptamtsleiter				
" " Amtsleiter				
b) Angeh. der Gestapo	<i>Polizei-Oberinsp.</i>	<i>1.3.1933</i>	<i>1943</i>	<i>Berlin SW 11 Prinz Albrecht str. 8</i>
c) " des SD		<i>1943</i>	<i>1945</i>	<i>Theresienstadt</i>
d) 1. " der Allgem. SS				
2. " der Waffen-SS				
3. " der Totenkopfverbände				
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) RSHA				
c) VOMI				
d) RUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. IG Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l) Hermann-Göring-Werke				
14. a) Internierungszeit		<i>24.2.47</i>		<i>Erelkeide</i>
b) Internierungsnummer	<i>700437</i>			
c) Kriegsgef.-Zeit		<i>1913</i>	<i>1919</i>	<i>Heer HL</i>
d) Militär-Dienstzeit	<i>Vizeleutnant</i>			
e) Verwundungen	<i>linke Unterkiefer</i>	<i>1915</i>		<i>Gewehrschuss</i>

Eselheide, den 17.7.1947

46

Zur Sache: In der Anlage überreiche ich einen Lebenslauf vom 7.7.1947, der mir gelesen worden ist und den ich zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mache.

Ich bin nie als Exekutivbeamter tätig gewesen, sondern war während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo stets Verwaltungsbeamter des Amtes IV.

Beförderungen:

Am 1.7.1928 Polizeisekretär
" 1.1.1936 Polizeiinspektor
" 1.5.1940 Polizeioberinspektor

2 Mir ist der verbrecherische Charakter der Gestapo stets unbekannt geblieben. Von den im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Handlungen und Vorhaben der Gestapo habe ich infolge meiner Tätigkeit am Schreibtisch nie etwas erfahren.

Von den Zuständen in den KZ. Lagern habe ich keine Kenntnis gehabt. Ich habe wohl einmal das KZ. Lager Sachsenhausen betreten, zwecks Überwachung einer Sprecherlaubnis des Pastor Niemöller. Das KZ war in das eigentliche Lager und die Verwaltungsgebäude getrennt. Ich durfte nur das Verwaltungsgebäude betreten, so daß ich einen tieferen Einblick in das eigentliche KZ nicht bekommen habe. Bei diesem Besuch habe ich wohl 2 Kolonnen von KZ-Häftlingen gesehen, wovon die eine (Bibelforscher) kaum bewacht wurde. Ich kann nur sagen, daß das Aussehen der KZ.-Häftlinge sehr gut war, so daß ich nur schließen konnte, daß sie gut gepflegt würden und nicht allzuviel arbeiten würden.

Bei der Bearbeitung von Schutzhaftssachen bekam ich selbstverständlich auch die Todesmeldung über die in den KZ.-Lagern verstorbenen Häftlingen. Die Sterblichkeitsziffer war im allgemeinen nicht ~~abnorm~~ abnormal hoch. In dem Lager Auschwitz (Stufe II) und in dem Lager Mauthausen (Stufe III) war die Sterblichkeitsziffer etwa doppelt so hoch als in dem KZ. Sachsenhausen.

Ich habe auch gelesen, daß auf Anordnung des Reichsführers ~~SS~~ SS Leute erschossen worden sind.

Dr! Aus den Mitteilungen des Reichsführers SS, daß der und der auf der Flucht erschossen worden sei, habe ich nichts besonderes entnommen. Diese Mitteilungen in den Tageszeitungen erschienen meines Erachtens aus Abschreckungsgründen. Wenn mir vorgehalten wird, daß man Leute, die doch garnicht im KZ. Lager seien, vor einer eventuellen Flucht aus einem KZ. Lager warnen müsse, so erkläre ich diese Anzeigen damit, daß sie als eine Aufklärung der Bevölkerung dahin aufzufassen waren, daß niemand ohne weiteres erschossen würde, sondern nur wenn er einen Fluchtversuch unternahm. Warum diese Aufklärung überhaupt erforderlich sein sollte, weiß ich nicht.

2 Ich verbleibe dabei, daß ich im Reichssicherheitshauptamt und auch sonst nichts über Mißstände in den KZ. Lagern habe munkeln hören. Die hohe Sterblichkeitsziffer in den KZ. Lagern der Stufe " II " und " III " habe ich mir ~~als Folge der langen Haft und der schweren Arbeit erklärt.~~ als Folge der langen Haft und der schweren Arbeit erklärt. 2. Oben

Infolge meiner Arbeit bei der Abteilung für Schutzhaft habe ich nicht feststellen können, daß willkürlich Einweisungen in die KZ. Lager erfolgt sind. Die Vorschläge für eine Einweisung erfolgten mit einer Begründung, allerdings vielfach ohne Ver-

7

nehmungsniederschrift des Einzuweisenden. Die Schutzhaftlinge bestanden zu etwa 50 Prozent aus Häftlingen, die eine gerichtliche Strafe wegen Hochverrats oder anderer politischer Vergehen verbüßt hatten. Weitere 20 Prozent, darunter der größte Prozentsatz Ausländer, wegen Arbeitssabotage, und 30 Prozent wegen staatsabträglichem Verhalten (Meckerer, Heimtücke, Wehrsabotage, Sekten uä.)

2

Von den Judenverfolgungen weiß ich einmal so viel, wie jeder andere auch. Mir ist weiter bekannt, daß Juden zum Osten verschickt wurden. Durch meine Tätigkeit in Theresienstadt habe ich weiter Kenntnis davon bekommen, daß die Juden im Osten in Chettos zusammengezogen wurden. In dem Chetto in Theresienstadt befand sich in der Hauptsache jüdische Intelligenz; es bestand aus massiven Häusern, war rings umzäunt und an den Ausgängen stand tschechische Gendamerie. Es unterstand einem SD-Kommando. Die Juden wohnten zwar beengt, wurden aus Gemeinschaftsküchen versorgt, wurden sonst aber nicht behelligt. Über eine hohe Sterblichkeitsziffer des Chettos ist mir nichts bekannt.

Meine Dienststelle war wegen der Gefahr der ständigen Bombenangriffe nach Theresienstadt verlagert. Unser Unterkunftsraum lag direkt neben dem Chetto, weil bekannt war, daß dieses nicht bombadiert werden durfte.

2

Von Übergriffen in den besetzten Gebieten, wie Mißhandlungen oder Tötungen oder willkürliche Inhaftnahme und Einweisung in ein KZ Lager der Landeseinwohner, habe ich nie etwas erfahren. Desgleichen auch nicht von Geiseler-schießungen.

Über die Beteiligung der Gestapo an dem Zwangsarbeiterprogramm weiß ich nichts. Mir ist wohl auf Grund meiner Tätigkeit in der Schutzhaftabteilung bekannt, daß Fremdarbeiter, die ihrer Arbeit nicht nachkamen, in Arbeitserziehungslager bzw. KZ.-Lager eingewiesen werden konnten.

Daß die Gestapo etwas mit Kriegsgefangenen zu tun hatte, davon habe ich nichts gehört.

Mir ist weiter keine Befehl oder Erlass bekannt gewesen, der die Gestapo aufgefordert hat, daß Lynchen alliierter Flieger nicht zu verhindern. ~~XX~~

Die im Nürnberger Urteil aufgeführten Erlasse habe ich nicht gekannt.

Den Erlass über die verschärfte Vernehmung habe ich nicht gekannt. Hierbei verbleibe ich auch, nachdem mir die Dokumente G.J. Nr. 41, 49 u. 136 zur Kenntnis gebracht worden sind.

*aber nicht durch
angewandte Mittel!*

Von 1945 bis Februar 1947 bin ich von der GPU 12 mal verhaftet gewesen. Bei der letzten Festnahme wurde von mir verlangt, ich sollte sämtliche Gestapo und Kripo-Beamte melden, die Angenten beschäftigt hätten, gleichzeitig sollte ich auch alle mir bekannten Angenten in einer Liste auführen. Ich habe dieses auch zugesagt, habe mich aber nach Ablauf der mir gegebenen 2 tätigen Frist zu meinem Schutze bei der britischen Kommandantur gemeldet.

Zu meiner Entlastung beziehe ich mich auf meine im Lebenslauf vom 7.7.1947 angeführten Taschen und bitte, die dort angegebenen Beweise zu erheben.

58

Desweiteren überreiche ich 4 Schriftstücke zu den Akten.
Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben.

Wilmann *Richard Roggen*
Wilmann

Wart meiner Amtseinführung im September 1909
war ich im Elternhause in der Landwirtschaft
tätig, und zwar bis zu meiner Kreisverweisung
zum Kreisdiener im Oktober 1913. Aus
dem Kreisdiener ^{wurde ich} am 10. 10. 19 auf
eigene Wunsch entlassen, um in den
Polizei dienst einzutreten.

Vom 11. 10. 19 bis 10. 3. 26 bei der Schutzpolizei
in Königsberg / Pr. Teilhabe auf eigenen
Antrag, um für den Polizei - Verwaltungsdienst
mit zu bewerben.

Bis zum 1. 4. 27 Verordnungsamtes.

Vom 1. 4. 27 bis 30. 6. 27 als Polizeiaspirant
bei der Polizeiverwaltung in Halberstadt tätig.

Vom 1. 7. 27 als Polizeisekretär a. R. zur Polizei-
verwaltung Berlin einberufen. Nach gründ-
licher theoretischer und praktischer Ausbildung
bei sämtlichen Abteilungen des Polizeipräsidiums
wurde ich nach Ablegung der Fachprüfung

am 1. 7. 28 als Hauptsekretär auf Lebens-
zeit angestellt. Vom 1. 7. 28 bis 1. 7. 29

als Hauptsekretär im Hauptbüro des Polizeipräsi-
diums tätig. Dann bis 1. 3. 33 in der
Hauptabteilung des Abt. K. (Kripo) des
Polizeipräsidiums als Registrator.

Durch Verfügung des Polizeipräsidenten in
Berlin wurde ich am 1. 3. 33 gegen meine
Wünsche zum stellvertretenden Hauptsekretär abge-
ordnet. Seit später vom Landesrat ver-
setzt.

Mit meinem Einverständnis gegen die wrangweise Vernehmung wurde mir erklärt, daß eine Kirchen-
inspektion und Politvernehmung Berlin unter der
Frage käme, da es sich um ausgebildeten
Verwaltungsbeamten handele.

Nach vorübergehender Beschäftigung in der
Kauptstadt wurde wars in deren vom 1.8.33
bis 1.9.41 im Kulturreferat (später
Kirchenreferat) als Sachbearbeiter tätig.
Zu bearbeitete in der Kauptstadt Sach-
angelegenheiten. In anderer Tätigkeit ge-
hört auch die Bearbeitung der
Berichte, Fertigung von Tagesmeldungen und
Lageberichte.

Da ich über meine wrangweise Ver-
nehmung verärgert war, habe ich die nach-
folgenden Anordnungen mit Erfolg ge-
botlich Beispiel Aufträge der Haps. Behörde
im Fortschrittsbüro von Bittelforscher
wurden auf meinem Vortrag von meinem
Korrespondenz Ref. Freunde Dr. Altmann
abgelehnt. Solche Berichte in gleichartigen
Fällen wurden von mir einfach in den
Akten genommen und nicht bear-
beitet. Aufträge der Haps. im Fort-
schrittsbüro von Bittelforscher wurden
ausreichendes Gründe abgelehnt und
Berichterstattung nach einigen Monaten
angestrichen. Bericht von der Haps. seit
genannte Personen wurden einfach

Am 1.9.41 wurde ich auf Veranlassung
des Bittelforscher (S. J. Hüttner) aus

max. Gruppenleiter beim Luft W, zum Hauptkapitän
erfucht. (15 Di) Kapazität, weil ich nicht ge-
nugend habe aus der Kräfte auszubilden,
obwohl ich mehrmals darauf angefordert wurde.

Im Hauptkapitel war ich vom 1.9.41 bis
31.10.43 als Sachbearbeiter der Prüflingengruppe
H. H. in O tätig. Alle Prüflinge dieser
Prüflingengruppe, die in den Jahren 1941/43
erkannt wurden, haben ihre Tätigkeit auf
meine Verantwortung abgelegt. Da der Reichsamt
Personenrat Dr. Bredoff jede Kapazität-
lassung gründlich abprüfte, habe ich eigen-
mächtig Kapazitätslassungen ausgegeben

Beweis: Meine Heiratsschein Nummer 7
Hochhausen geb. Kowce, Bundesminister,
Hamburg-Land 68, und Polizeibehörde
Königst. Jüngerstr. 10, Frankfurt am Main
12.11.41, können meine Tätigkeit be-
stätigen. Jüngerstr. war damals Reichsamt
und liegt in Prag tätig.

Unter dem Vorwand einer unvollständigen
Kommunikation zwischen dem Reichsamt
und dem KPD-Funktionär. Da
nach einem Befehl Niemöller kein
Kommunikat ohne seine Genehmigung
erlassen werden sollte, war meine Haupt-
aufgabe Nachverrat durch meine
Sabotagearbeit den Kommunikationsoffizieren
bei Sabotagearbeiten meines Sabotageauf-
trags ein Todesurteil über Kommunikation.

Zur Klärung meines Tugenden Buches
ist folgende, ebenfalls Klugheftlinge zu
verzeichnen:

3) Hermann, Hermann
wobulst Pl. N 58, Bodemann R. 14
- K. Heßling in Tartschlauden

4) O. K., K. P. D. - Füllmann,
gibt letztes des Handbuches in
Königsberg heraus. Tadellos gewaltig
mit ihrem Sachverstand 10-jährigen
jüngeren Selbstverstand vermischt.
- K. Heßling in Tartschlauden

5) Ketschmann, Katalin
Minister, Kallmann (Kasseler) in
Regiment hatte Kallmann in K.
angeordnet. K. war Sebastian; der
Pater Ketschmann. Kallmann
war Ketschmann mit einem Bruder
K. K. durch mich nach Barockstadt
an Minister veranlaßt.

6) Ketschmann, Katalin
Pl. N 4, Ketschmann 47 wohnt
K. war die Braut des Heßling
Holtz, der nach Kallmann
aus Herzogenbrunn nach Tartschlauden
entzogen wurde. Es wurde nicht
wegen Tadellos selbst gestimmt.

7) Ketschmann, Katalin
Kallmann (K. Ketschmann in Lübeck).

Angabe der geschichtlichen Zusammenhänge habe
 in dem Zusammenhang der Tätigkeit Prof. Schmidt
 erstellt und die positive Bewertung. Ferner habe
~~ich~~ den Tätlingen, die mit ihm in Ky. gut gefühl
 haben, auf meine Veranlassung Kapferleis-
 rungen im Rahmen der Lagerordnung
 gewährt.

Mein Anteil an Stoffaufwand war da-
 rauf ausgerichtet, Tätlinge zu erlösen oder
 ihren Kapferleisungen zu verschaffen

Da ich wegen meines Arbeitsmethodens (Verlage-
 von Tätlungsverträgen im großen Stil)
 mit dem Referenten Dr. Brandhoff zusammen
 gekommen habe, habe ich im Jahr 1943
 schriftlich ein Verhörprotokoll mit Aufzeichnungs-
 polizei vorgelegt. Dieses samt weiteren
 Dr. Brandhoff mit entsprechender Stellungnahme
 rückgängig und schließlich abgelehnt. Darauf-
 hin habe ich meine Tätigkeit zum Referat
 W 10 b (Leinwand) zurückgezogen.

Das Referat W 10 b befand sich in
 Theresienstadt (Protokoll). Dort war ich
 als Sachbearbeiter in der polnischen
 Kunstwerkstätte und habe die Seiten-
 befugnis, woran ich ausgiebig Gebrauch
 gemacht habe, und war in Funktion
 der Aufseher. Es handelte sich bei den
 angeführten Personen um politische
 Belagerte (KPD, SPD - Anhänger in Theresienstadt)

Reaktionäre u. s. w. die aufgrund Heller ^N
waren, Kinderern und Fortschrittlichen
sind meine Bestimmung. Habe
ich Massengemein in guten Bekanntschaft ver-
hilfen und sonst Tabakage als ein ge-
tes ist.

Beweis: Meiner meine Tätigkeit kann
meiner damalige Bestimmung
Kaiser Friedrich geb. ~~Friedrich~~ Sedler
wohnt in Rüdersdorf bei
Berlin, bestimmt erlassen.

Der 15 und sein 17 habe ich nicht
ausgelöst. Mitglied der NSDAP seit 1. 12. 33.

Da die GA nicht am 17. 1. 47 vor-
läufig wollte, begab ich mich mit zwei
bestimmten Komman dantun in Berlin-
Rüdersdorf, Teobelliner Platz, und gab
meinen Schutz und Hilfe. Ich wurde
noch erklärt, daß meine Schutz und Hilfe
gewährt wird, falls ich freiwillig in
Tubenwandung laßt bleibe. Seit diesem
Tage befinde ich mich in Tubenwandung-
Platz. In Teobelliner Platz seit dem 1. 4. 47

Karl Rosen

[Lebenslauf.]

Nach meiner Schulentlassung im September 1909 war ich im Elternhause in der Landwirtschaft tätig und zwar bis zu meiner Einberufung zum Heeresdienst im Oktober 1913. Aus dem Heeresdienst wurde ich am 10.10.19 auf eigenen Wunsch entlassen, um in den Polizeidienst einzutreten.

Vom 11.10.19 bis 10.3.26 bei der Schutzpolizei in Königsberg/Pr. Entlassung auf eigenen Antrag, um für den Polizei-Verwaltungsdienst sich zu bewerben.

Bis zum 1.4.27 Versorgungsanwärter. Vom 1.4.27 bis 30.6.27 als Polizeiansistent bei der Polizeiverwaltung in Halberstadt tätig. Am 1.7.27 als Polizeisekretär a.Pr. zur Polizeiverwaltung Berlin einberufen. Nach gründlicher theoretischer und praktischer Ausbildung bei sämtlichen Abteilungen des Polizeipräsidioms wurde ich nach Ablegung der Fachprüfung am 1.7.28 als Staatsbeamter auf Lebenszeit angestellt. Vom 1.7.28 bis 1.7.29 als Sachbearbeiter im Strafbüro des Polizeiamts Lichtenberg tätig. Dann bis 1.3.33 in der Hauptregistratur der Abt. K (Kripo) des Polizeipräsidioms als Registrator.

Durch Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin wurde ich am 1.3.33 gegen meinen Willen zum Geheimen Staatspolizeiamt abgeordnet und später von antswegen versetzt. Auf meinen Einspruch gegen die zwangsweise Versetzung wurde mir erklärt, dass eine Rückversetzung zur Polizeiverwaltung Berlin nicht in Frage käme, da es an ausgebildeten Verwaltungsbeamten mangle.

Nach vorübergehender Beschäftigung in der Hauptregistratur war ich dann vom 1.8.33 bis 1.9.41 im Kulturreferat (später Kirchenreferat) als Sachbearbeiter tätig. Ich bearbeitete in der Hauptsache Sektenangelegenheiten. Zu meiner Tätigkeit gehörte auch die Auswertung der Stapoberichte, Fertigung von Tagesmeldungen und Tageberichte.

Da ich über meine zwangsweise Versetzung verärgert war, habe ich die staatspolizeilichen Anordnungen mit Erfolg sabotiert. Beispiele: Anträge der Stapostellen um Inschutzhaftnahme von Bibelforschern wurden nach Vortrag auf meinen Vorschlag von meinem Referenten Reg. Assessor Dr. Altenloh abgelehnt. Andere Berichte in gleichartigen Fällen wurden von mir einfach zu den Akten genommen.

11
17

aus Herzogenbusch zur Wehrmacht einberufen wurde.
Er wurde später wegen Fahnenflucht erschossen.

5) Hübcher, Emil, Wien (Kz. Dachau und Lublin)
XV, Hütteldorferstr.1.

Handwritten notes:
Hübcher
Hütteldorferstr.1
Wien

Außer den geschilderten Haftentlassungen habe ich den Angehörigen der
Häftlinge Sprecherlaubnis erteilt und sie positiv beraten.. Ferner
betraden den Häftlingen, die sich in KZ. gut geführt haben, auf meine
Veranlassung Hafterleichterungen im Rahmen der Lagerordnung gewährt.

Meine Arbeit im Schutzhaftreferat war darauf ausgerichtet,
Häftlinge zu entlassen oder ihnen Hafterleichterungen zu verschaffen.

Da ich wegen meiner Arbeitsmethoden (Vorlage von Entlassungsvor-
schlägen in großer Anzahl) mit dem Referenten Dr. Berndorff dauernd
Differenzen hatte, habe ich im Jahre 1943 letztmalig ein Versetzungs-
gesuch zur Ordnungspolizei vorgelegt. Dieses Gesuch wurde von Dr.
Berndorff mit entsprechender Stellungnahme weitergereicht und schließ-
lich abgelehnt. Daraufhin habe ich meine Versetzung zum Referat
IV A 6 b (Leumund) durchgesetzt.

Das Referat IV A 6 b befand sich in Theresienstadt (Protektorat)
Dort war ich als Sachbearbeiter in der politischen Auskunftsstelle
und hatte die Zeichenbefugnis, wovon ich ausgiebig Gebrauch gemacht
habe und zwar zu Gunsten der Angefragten. Es handelte sich bei den
angefragten Personen um politisch Belastete (KPD, SPD .-Anhänger
und Funktionäre) Reaktionäre usw. Die anfragenden Stellen waren
Ministerien und Parteidienststellen. Durch meine Auskunfterteilung
habe ich Nazigegegnern zu guten Stellungen verholfen und sonst Sabotage-
arbeit geleistet.

Beweis: Über meine Tätigkeit kann meine damalige Stenotypistin
Margot Siebert geb. Zedler, wohnhaft in Rüdersdorf bei
Berlin, Auskunft erteilen.

Der SS und dem SD habe ich nicht angehört. Mitglied der NSDAP seit
1.12.33. *Handwritten:* Wohnort: Berlin 1.12.33 1.12.33 1.12.33

Da die GPU mich am 24.2.47 verhaften wollte, begab ich mich
zur kritischen Kommandantur in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz
und bat um Schutz und Hilfe. Mir wurde dort erklärt, dass mir Schutz
und Hilfe gewährt wird, falls ich freiwillig in Internierungshaft
bleibe. Seit diesem Tage befinde ich mich in Internierungshaft.
In Eselheide seit dem 1.4.1947.

gez: Richard Roggon.

Handwritten mark: 17

2118

D. 947/47

Gegenständig:
Anlagenrichter Sualers,
als Richter,
Protokollführer Bayken II,
als Urkundsbeamter
des Geschäftsstelle.

In der Ermittlungssache
gegen den Internierten Richard Roggon
wegen Zugehörigkeit zu einer in
München für verbrecherisch erklärten
Organisation

erschien heute in dem Beweisaufnahmetermi-
n:

Frau Madelmann

Die Zeugin mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person
des Beschuldigten bekannt gemacht, wurde wie folgt vernommen,
nachdem sie zur Wahrheit vereidigt und auf die Bedeutung des Eides
hingewiesen wurde.

Ich heiße Ursula Madelmann geb. Röwe, Handschüler Oldenburg-
Land 68. Nicht evr. u. nicht verschw. mit den ~~Partnern~~ *Luftf.*

Von Mitte 1941 bis zum Herbst 1943 habe ich für den Beschuldigten
Richard Roggon als Stenotypistin gearbeitet. Der Beschuldigte
war als Schreibbeamter im Schutzhaftlager. Der Beschuldigte
hatte die Schutzhaftanträge, die von den Staatspolizeibehörden
einzuholen, zu bearbeiten. Die Verantwortung für die
Schutzhaftanträge hatte der Dienststellenleiter Dr. Bern-
dorf. Der Beschuldigte bearbeitete auch andere Angelegenheiten der
Schutzhaftlinge, insbesondere auch Sprecherlaubnis- und Ent-
lassungen. Die Samm. Erteilung der Sprecherlaubnis und Haft-
entlassungen, zeichnete ebenfalls Dr. Berndorf verantwortlich.
Während meiner Tätigkeit bei dem Beschuldigten, gab der
Referent Dr. Berndorf eine Verfügung heraus, nach welcher die
Schreibbeamter für leichtere Fälle Zeichnungsbefugnis erhielten.
Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Beschuldigte mit mir nach
gemeinsamer Ermächtigung Gebrauch gemacht unklar in der Zeit-
bestimmung. Ich war bei den Besprechungen zwischen Dr. Bern-
dorf und dem Beschuldigten, in den diese Vorhaltungen erfolgt
sollten, nicht zugegen; doch hat der Beschuldigte in
Anschluß an die Besprechungen davon erzählt. Ich habe mich
mit dem Beschuldigten mehrfach privat über das Schicksal der
Schutzhaftlinge unterhalten. Der Beschuldigte hatte mehrfach
gesagt, dass doch viele der Festgenommenen, denen nur Kleinig-
keiten zur Last gelegt wurden, eigentlich doch unbeschuldig-
t in Haft sitzen. Der Referent Dr. Berndorf hat nicht grundsätzlich
Entlassungen abgelehnt, er hat auch mehrfach solche verfügt.
Ich habe während meiner Tätigkeit bei dem Beschuldigten fest-
gestellt, dass in seinem Dezernat mit den Buchstaben A, H u. Q
für Entlassungen erfüllt, als in dem Dezernat des Buchstaben
K, in dem ich später tätig war. Es gab bestimmte Fälle, deren
Bearbeitung Dr. Berndorf sich selbst vorbehalten hatte. Auch
in diesen Fällen hat der Beschuldigte zum Teil Sprecherlaubnis-
schein ausgestellt und auf Grund der schriftlich erteilten
Ermächtigung, die ich oben erwähnte, die Haftentlassung vor-
genommen. Auf einem Kameradschaftsabend kamen wir auf die
Konzentrationslager zu sprechen. Ich äußerte den Wunsch,
einmal im Lager zu sehen. Darauf äußerte der Beschuldigte,
"es ist nichts für Frauen, ich selbst habe allerdings aus-
sehen sollen." Es ist beabsichtigt, dass wir eine Besich-

Ich habe verschiedentlich aus den Akten gesehen, dass für weibliche Gefangene Stochhiebe verfügt wurden. Ich habe daraufhin den Beschuldigten gefragt, ob er wisse, wie das von-Statten Omgang. Er sagte mir, die Frauen bekämen einen Kittel an und stießen sich auf einen Stein legen. Stochhiebe bei Frauen wurden im allgemeinen verfügt wegen Geschlechtsverkehr mit Ausländern. Aus den Akten habe ich mehrfach gesehen, dass Executionen von Häftlingen stattgefunden haben. Es waren Bilder in den Akten, auf denen der Richtplatz gezeigt wurde und auch Bilder von der Execution selbst, z.B. am Baum oder am Galgen hängende Polen. Durch unsere Dienststelle liefen Todesnachrichten über die Häftlinge von den KZ Lagers und zwar mit Angabe der Todesursache. Meistens wurde als Todesursache Magen- u. Darmkatharr angegeben. Ob unter den auf Verantwortung des Beschuldigten Entlassenen KED Funktionäre waren, kann ich nicht sagen, es kann möglich sein.

vorgel. genehm. untersch.

Wesilo Gaddewass

Die Zeugin wurde beeidigt.

Sunder

Myman

Anklagebehörde
 bei dem Spruchgericht
 in Bielefeld
 Emp. G. Sep. 1947
 Bd. ... Anl. ...

Gelangt zur ...

an den öffentlichen Ankläger beim Spruchgericht

Bielefeld

Gerichtsstraße 4

nach Erfüllung des dortigen Ersuchens.

Oldenburg, den 5. Sept. 1947.

Amtsr. richtl. Abt. 3.

Sunder

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht
Bielefeld

370
Bielefeld, den 26. September 1947
Gerichtstr. 4

- 4 Sp.Js. 540/47

Ich erhebe Anklage

gegen den

Zivilinternierten Richard Roggon,
geb. am 17.1.1895 in Griesen Krs. Oletzko, wohnhaft in Berlin-Weißensee,
Hainersdorferstr. 12, evangelisch, nicht vorbestraft, z.Zt. Lager
Lschheide,
auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

der Geheimen Staatspolizei

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wußte, daß die vorgenannte
Organisation für die Begehung von Handlungen benutzt wurde, die durch
Art. 6 der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrechen-
rätisch erklärt worden sind.

Strafbar nach Ordinance 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil
und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.

- Beweismittel:
- 1.) Eigene Angaben des Angeschuldigten
 - 2.) Eidliche Aussagen der Zeugen:
 - a) Frau Stadelmann, Oldenburg,
 - b) Frau Margot Siebert, Rüdersdorf b/Berlin,
Gartenstr. 2.
 - 3.) Beweisdokument G.J. 65, 66.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Der Angeschuldigte war nach seiner Schulentlassung im September 1909
bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst im Oktober 1930 in der el-
terlichen Landwirtschaft tätig.

Aus dem Heeresdienst schied er am 10.10. 1919 auf eigenen Wunsch aus,
um anschließend bei der Schutzpolizei in Königsberg/Pr. tätig zu sein.

In

21

Im Jahre 1926 bewarb er sich für den Polizeiverwaltungsdienst und schied aus der Schutzpolizei aus. Er war dann bis zum 1.4.1927 Versorgungsanwärter und kam dann bis zum 30.6.1927 als Polizei-Assistent zur Polizeiverwaltung in Halberstadt.

Am 1.7.1927 wurde er als Polizei-Sekretär auf Probe zur Polizeiverwaltung Berlin einberufen. Nach Ablegung der Fachprüfung wurde er am 1.7.1928 auf Lebenszeit angestellt und war bis 1.7.1929 als Sachbearbeiter im Strafbüro des Polizeiamtes Lichtenberg tätig. Anschließend arbeitete er bis zum 1.3.1933 in der Hauptregistratur der Abteilung "K" (Kripo) des Polizeipräsidiums als Registrator.

Am 1.3.1933 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt, dem späteren Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet und später versetzt.

Nach vorübergehender Beschäftigung in der Hauptregistratur war er vom 1.1.1935 - 1.9.1941 im Kulturreferat (später Kirchenreferat) als Sachbearbeiter tätig. Er bearbeitete in der Hauptsache Sektenangelegenheiten. Zu seiner Tätigkeit gehörte ferner die Auswertung von Stapoberichten, Fertigung von Tagesmeldungen und Lageberichten. Anschließend war der Angeschuldigte bis zum 31.10.1943 als Sachbearbeiter der Buchstabengruppe AHO tätig. Er hatte hier die Schutzhaftanträge zu bearbeiten, die von den Dienststellen der Gestapo einliefen. Während zunächst die Verantwortung für die Schutzhaftanträge der Dienststellenleiter Dr. Berndorff hatte, wurde später den Sachbearbeitern für leichtere Fälle eigene Zeichnungsbefugnis verliehen. Diese Zeichnungsbefugnis erstreckte sich auch auf andere Angelegenheiten der Schutzhaftlinge, insbesondere auch auf Entlassung und die Verteilung von Sprecherlaubnissen und Gewährung von Hafterleichterungen im Rahmen der Lagerordnung, wofür der Angeschuldigte zuständig war.

Im Jahre 1943 kam der Angeschuldigte zu der Abteilung "Leumund" (IV A 6 b). Die Dienststelle dieses Referats befand sich in Theresienstadt und zwar lag sie direkt neben dem Ghetto, weil bekannt war, daß die Ghettos nicht bombardiert wurden.

Von 1945 bis Febr. 1947 wurde der Angeschuldigte von der GPU mehrmals verhaftet. Bei seiner letzten Festnahme wurde ihm befohlen, innerhalb einer Frist von 2 Tagen sämtliche Gestapo- und Kripobeamteten zu nennen, die Agenten beschäftigt hätten. Zu seinem eigenen persönlichen Schutz meldete sich der Angeschuldigte bei der britischen Kommandantur und wurde hier festgenommen.

Auf Grund seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter, zum Teil mit eigener Zeichnungsbefugnis, im Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes, wußte der Angeschuldigte genauestens über die verbrecherischen Praktiken der Verhängung der Schutzhaft Bescheid. Im war bekannt, daß aus politischen, rassischen oder religiösen Gesichtspunkten mißliebiger Gegner zur Kaltstellung mit der „stereotypen Begründung“ wegen staatsabträglichen Verhalten“ in die Kz.-Lager eingewiesen wurden. Die vorgelegten Anträge der Dienststellen der Staatspolizei wurden vielfach ohne jegliche Vernehmungsunterschrift des Einzuweisenden vorgelegt. Desweiteren wurden Häftlinge, die eine gerichtliche Strafe wegen politischer Vergehen erhalten ^{haben} nach Abbüßung der vom Gericht erkannten Strafe ohne weiteres in ein Kz.-Lager überführt, Dasselbe geschah mit Juden oder Polen.

Der Angeschuldigte wußte weiter um die restlose Einweisung der Bibelforscher und Zigeuner, die keine andere „Schuld“ auf sich geladen hatten, als daß sie Angehörige einer bestimmten Sekte bzw. Rasse waren.

Neben der Tatsache der willkürlichen Einweisung zur Kaltstellung mißliebiger Personen hatte der Angeschuldigte in ganz erheblichem Ausmaß Kenntnis von den Zuständen in den Kz.-Lagern. Der Angeschuldigte kannte die Lagerordnung in den Kz.-Lagern, wonach für die meisten Verstöße unmenschliche Strafen wie Stockschläge oder gar Erschießen oder Erhängen angedroht waren. Der Angeschuldigte wußte weiter, daß in Massen Lagern Exekutionen vorgenommen wurden und daß auf Anordnung des Reichsführers SS Insassen erschossen wurden. Er wußte des weiteren, daß ein größerer Teil der Insassen dadurch ums Leben kamen, daß sie angeblich auf der Flucht erschossen wurden. Aus der Anzahl dieser Todesmeldungen mußte der Angeschuldigte ohne weiteres schließen, daß es sich hier um organisierte Tötungen handelte. Im übrigen erkannte der Angeschuldigte überhaupt aus den bei ihm eingehenden Todesanzeigen, daß die Sterblichkeitsziffer anormal hoch lag, Dazu kommt, daß dem Angeschuldigten selbst aufgefallen ist, daß in dem Lager Auschwitz, das, wie dem Angeschuldigten bekannt war, zur Stufe II gehörte und daß in dem Vernichtungslager Mauthausen (Stufe III) die Sterblichkeitsziffer doppelt so hoch war, als in dem Kz.-Lager Sachsenhausen (Stufe I). Der Angeschuldigte erklärt diese hohe Sterblichkeitsziffer in den Lagern der Stufe II und III als Folge der langen Haft und der schweren Arbeit.

Der Angeschuldigte wußte auf Grund der Aktenunterlagen genau, daß ein großer Teil dieser Personen exekutiert war. Waren bei vielen Akten

73
doch Bilder, die den Richtplatz und die eigentliche Exekution zeigte. Die vielfach verfügt Stockhiebe waren zum Teil auch in den Akten aktenkundig gemacht und ergab sich sogar aus diesen Vermerken, daß Stockhiebe auch häufig gegen weibliche Gefangene verfügt wurden.

Der Angeschuldigte hatte auch in erheblichem Maße Kenntnis von der Verfolgung der Juden aus rassistischen Gesichtspunkten. Er wußte von ihrer Verschleppung zum Osten, von ihrer Zusammenziehung in Ghettos und von ihrer teilweisen Liquidierung. Er wußte von ihrer Einweisung in die Kz.-Lager lediglich aus rassistischen Gesichtspunkten, daß sie z.B. nach Verbüßung einer gerichtlichen Strafe, nur weil sie Juden waren, anschließend in Kz.-Lager gebracht wurden. Er kannte auch das System der Kz.-Lager zur allmählichen Vernichtung der dort einsitzenden Juden.

Der Angeschuldigte hat ferner gewußt, daß die Gestapo das Recht hatte, in gewissen Fällen eine verschärfte Vernehmung durchzuführen. Er hat auch von der bei der Gestapo allgemein bekannten Tatsache, daß zur Erzwingung von Geständnissen geschlagen wurde auf Grund seiner Tätigkeit in RSHA erfahren.

Als Sachbearbeiter der Schutzhaftabteilung waren ihm auch die Richtlinien für die Behandlung der fremdländischen Arbeiter bekannt. Er bekam ja die Anträge auf Einweisung derselben wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin. Er kannte somit die Richtlinien der allgemeinen Erlaßsammlung vom 20.2.1942. Er wußte ferner, daß auf Grund dieser Richtlinien auch Exekutionen von Fremdarbeitern wegen bestimmter Verstöße erfolgten. Es ist unerheblich ob der Angeschuldigte gewußt hat, daß ein Teil dieser Fremdarbeiter gezwungen in Deutschland arbeitete. Jedenfalls kannte er die Richtlinien über die Behandlung der fremdländischen Arbeiter und ersah aus diesen, daß die Arbeit der Ausländer einen Zwangscharakter trug, daß die Fremdarbeiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren, daß für geringe Verstöße staatspolizeiliche Maßnahmen verhängt wurden, die in keinem Verhältnis zu der Schwere des Verstoßes standen und gegen die es kein Rechtsmittel gab.

Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der eigenen Einlassung des Angeschuldigten und den eidlichen Aussagen der Zeugen Stadelmann und Siebert.

III.

Der Angeschuldigte, der ^{Zwar} nachweislich manche Härten gegenüber den Häftlingen abzubiegen versucht hat und auch tatsächlich abgebogen hat, ist

35
24

somit im Sinne der Anklage überführt.
Seine Rechtsausführungen, er falle nicht unter das Nürnberger Urteil, da er im Jahre 1934 ohne seinen Willen zum Geheimen Staatspolizeiamt versetzt worden sei, sind unerheblich, da nach seinen eigenen Ausführungen lediglich ein Berufsnotstand vorliegen könnte, der keine schuldausschließende Wirkung hat.

Ich beantrage,

Hauptverhandlungstermin anzuberaumen und dem Angeeschuldigten einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

M. Müller

9. 10. 42

Spruchgericht	
in Bielefeld	
Eingang am	2. 10. 42
Gd.	Hot:

An den

Herrn Vorsitzenden beim
Spruchgericht

in Bielefeld.

H. Wilhelm Wendt

Ablosth.

Anlage 2 75

Eidesstattliche Erklärung.

Die Anlage bei der Sprinkammer stelle ich in vollster Bewusstheit der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung folgende Fiederschrift für Herrn Richard Roggen wahlbestimmtem am Eidesstattlichen aus:

Ich habe Herrn Roggen kennen gelernt, als ich Assessor Ende 1935 oder Anfang 1936 einige Monate im Polizeiamt Hachtfolsteinamt im Bezirk von Westgeleit für Sachpolizei im ersten Rang, welche religiöse Sektten tätig war. Roggen, der meiner Erinnerung nach damals Polizeioberwachter war, war mir als Sachbearbeiter bekannt. Ich habe danach Roggen als Gastessen in der alten Mühle stehen gelernt. Er war völlig unpolitisch eingestellt und erfüllte lediglich in korrekter Weise seine Pflichten.

Im Laufe eines Gespräches während dieser Zeit

Ablosth.

Anlage 3

H. Emil Berndt
Nr. 1120 11 E - S. G. F. G.

Fellingbostel, den 3. Nov. 1947

Eidesstattliche Erklärung!

Ich will dem Bewusstheit der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung versichern, ich für Herrn Reg. Ob. Just. Richard Roggen zur Anlage bei der Sprinkammer wahlbestimmtem am Eidesstattlichen:

Ich war Teilnehmer, an dem Sitz des Stützlehrerreferat im dem Bezirksgewerbe Heiligens - Wangelsh. 6 befand, d. h. also im der Zeit zwischen dem Frühjahr 1942 und Herbst 1943 bei der Reg. Ob. Just. Richard Roggen, der zur damaligen Zeit Sachbearbeiter im dem von mir geleiteten Stützlehrerreferat war, wie ich nicht genau bestimmte, ein Gespräch über Verbindung zur Ordnungspolizei angelegt. Ich habe das Gespräch gesamt damals befinnend an den Buchstaben V - Gruppenführer Müller - weitergegeben. Die Gründe, die Herr Roggen für seine Vernehmung zur Ordnungspolizei geltend gemacht hat, sind mir soweit allerdings nicht gegenwärtig. Das Gespräch ist jedoch abgelehnt worden.

gez. H. Emil Berndt

Vordelende Unterschrift des Ob. Reg. - ic. Min. Rats H. Berndt

in seiner Zusammenarbeit äußerte Roggen mit U
gegenüber dem Vizepräsident, in seiner Funktion als
Mitglied des Rates.

Königsberg, den 12. Dezember 1947
Herrn Dr. Wilhelm Altmann

Da die vorstehende Abschrift mit der unter
liegenden Abschrift vollständig übereinstimmt, wird
hiermit beglaubigt.

Gesellschaft, den 27. Dezember 1947
Leiter der Restabteilung B - F. G. F. C.

COMPAGNON *Handwritten*
A

wird heute vor mir eigenhändig vollzogen.

Königsberg, den 3. Nov. 1947

Handwritten
K. 1947

Herrn Dr. Altmann
Landesgerichtsdirektor und Leiter des Restab-
teiles.

Da die vorstehende Abschrift mit der unter
liegenden Abschrift vollständig übereinstimmt, wird hiermit be-
glaubigt.

Gesellschaft, den 27. Dezember 1947
Leiter der Restabteilung B - F. G. F. C.

COMPAGNON *Handwritten*
A

Abst. 11.

Beilage 4

27

Hans Pieper, Regierungsrat
Lg. Nr. 11 30 08 - E
3. 8. 42

Fallingb., den 4. November 1947.

Teilschlüssliche Erklärung!

Zur Beilage bei der Geschäftsnummer stelle ich ein volles
Bewußtsein der Bedeutung einer teilschlüsslichen Erklärung
folgende Niederschrift für Herrn Regierung - Inspektor
Richard Roggoss wahrheitsgemäß am Teilschlüssel - aus
dem 1. 5. 42 bis zur Kapitulation war ich Leiter der Geschäfts-
stelle II im Amt II des Vertriebsstellenamtes im
Bund. vorher war ich mehrere Jahre Vertreter des Leiters
der Geschäftsstelle II. Für diese Geschäftsstelle wurden die
Personalangelegenheiten der Angehörigen des Amtes
II bearbeitet. Es kann nicht daran erinnert werden,
daß vor dem Regierung - Inspektor Richard Roggoss
der dem Amt II angehörende, nach dem 1. 5. 42 ein Geschäft
im Versteck zur Ordnungspolizei angelegt worden
ist. Dieses Geschäft wurde an das Amt I (Personalamt)

der Regierung Reisensinteressenplanckes weitergegeben,
was dort aber abgelehnt, wahlweise nicht deswegen,
weil von der Bodenungsstelle ein Ersatzbeamter
nicht gestellt werden konnte. Die Gründe, die
Regierung zu dem Verschiebungspunkt veranlassen,
sind mir nicht mehr einsehlich.

gez. Hans Pieper

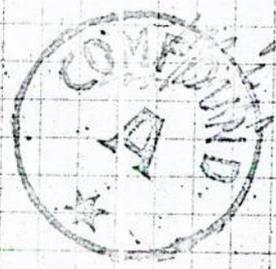
Vorbekende Auftragsauftrag wurde heute von Herrn Re-
gierungsrat Hans Pieper vor mir eigenhändig vollzogen.

Vollzugsbefehl, den 5. November 1947.

gez. Autenlof

Landesprüfungsleiter und Leiter der
Rechtsamts-Kaufstelle.

Stempel
Nr. 1934



Die vorbereitende Arbeit mit der zum vorgelegten Entwurf
übereinstimmt, wird hiermit befreit.
Wachstein, den 27. November 1947
Leiter der Rechtsabteilung B-F. G. F. G.

Comp. A. J. W. W. W.

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

15. Spruchkammer
(15) 4. Sp. Nr. 1081/47

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Bernhardt

als Vorsitzender,

Walter Fritz Kochbeck, Niederjöllentest,
Heinrich Heinsich Pohlmann, Hagen 10

als Beisitzer (Schiffen)

Stabsarzt Siepenkötter

als öffentlicher Ankläger

Justizsekretär Parnow

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

*Wird erfüllt mit Akt
den Herr Leiter der Staatsanwaltschaft
beim Spruchgericht Bielefeld*

*mit der Bitte um weitere
Vereinbarung für den
Beweis, gehalten vom 4. 12. 47.*

Bielefeld, den 9/12 47.

Spruchgericht Spruchkammer

Bernhardt

Bielefeld, den 10. Dezember 1947

der Anklagebehörde ...

[Signature]

Bielefeld, den 4. Dezember 1947 29

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Zivilisten, früheren
Polizei-Oberinspektor Richard Pöggendorf,
geb. am 17.1.95 in Griesen Kreis
Oletzko bei Grünbinnen, wohnhaft in
Berlin-Wissenssee, Kienersdorferstr. 12,
verh., evangl., nicht bestraft, deutscher
Reichsangehöriger, seit dem 24.2.47
in Internierung, seit dem 1.4.47
in Internierungslager in Bad Liebenberg,
Int. Nr. 700 437, wegen Zugehörigkeit
zur Gestapo als Polizei-Oberinspektor.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte,

— vorgeführt aus der Internierungshaft —

als Verteidiger meldete sich R. A.

Parnow, Bielefeld, R. A. Kühne mit
Unterschiedsmaßf.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

— Zeug — und — Sachverständigen — — Es meldete

sich:

Die geladenen Brüder Holz sind
Kerling waren nicht erschienen.
Es wurde festgestellt, dass die Brüder
Holz wegen ihrer hohen Alters und der
Brüder Kerling wegen Krankheit von
dem Erscheinen in der Hauptverhandlung
entbunden sind.

~~D~~ Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht. Er - Sie - wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er - sie - seine - ihre - Aussage zu beeidigen habe - hätten -, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeug über seine - ihre - Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~D~~ Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

dasselbe wie Blatt 3 der Akten.

Die Urkundschrift Bl. 33 der Akten vom 26.9.1947 würde verloren.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, er erklärte zunächst sich zunächst über seinen Lebenslauf wie Bl. 6-8 der Akten und über seinen politischen Werdegang, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Sodann erklärte er zu Ende im Wesentlichen wie Bl. 4 und 5 der Akten, die ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Ferner erklärte er: Da NSDAP gehörte ich seit dem 1.1.33 an, bevor ich mich im Jahr 1932. Im Parteibuch stand als

Leistungsdatum des 1. 12. 33, auf der roten Karte des 1. 12. 33, dass würde auf der Parteidiensstelle gesagt, der Parteist. wäre massgebend.

Im Kinderreferat habe ich Stellen bearbeitet. Die Tätigkeit richtete sich gegen die Stellen, die verboten waren, ^{oder deren Verbot umgekehrt wurde} aber trotzdem weiter arbeiteten, so vor allem gegen die Ribelsforscher, die dem Wehrdienst verweigerten. Ich müsste die Berichte der Hauptpolizei auswerten, über den von mir gefertigten Bericht entscheidet der zuständige Referent, so z. B. ob eine Stelle aufgrund der eingegangenen Meldungen aufzulösen war oder nicht.

Die Tagesmeldungen würden vom jungen Reichsgebiet gesammelt werden über die allgemeine Lage bzgl. Stellen, Kommunisten usw. Die Meldungen gingen unter der Bezeichnung „Informations“ an alle Stabsstellen.

Einige Meldungen über das Verhalten der Kinder hinsichtlich des nationalsozialistischen Lebens würden bei mir eingesehen und an den Minister Rat weitergegeben. Die betreffenden Pfleger, die sich von der Regel aus gegen diese Lage stellen, würden daran bestraft und zwar mit zeitweisem Redeverbot. Versuchen sie eine andere Stelle, erteilt Verhaftung. ^{Gefährdung des Herbes?}

Blitzpostreferat: Hierin würde ich strafversetzt, weil ich nicht möchte, aus der Kiste auszutreten. Dieses Referat würde allgemein als „Knochenmühle“ von den Beamten bezeichnet. Hierher würden ich unter Dr. Brandhof die Räte G. H. und O. Meier versetzt werden. ¹¹⁻⁹
dass, bei Verhängung der Blitze die Berichte der Stabsstellen prüfen.
Es müsste z. B. jemand abgelesen, der von dieser leitenden Kommission geleitet

Falle. Wenn würde die Schutzhaft verlängert je nach Verfügung der Richter.
 Das entsprechende Familien würde dem einverfügt, z. B.: 3 Monate,
 bis auf weiteres. Die kleinen würden demin spätestens nach 3 Monate
 vorgelegt. Die Schutzhaftverfügungen müssten von Heyden selbst unterschrieben
 werden, es kann sein, dass das später ein "fac-simile"-Stempel benutzt
 worden ist.

Vernehmungen liegen den kleinen nicht bei, wenn die Haupt der Vernehm
 "geständig" gemacht hatte. Sonst liegen die Vernehmungen bei.

Schutzhaft würde ein allgemein auf unbeschränkte Zeit verlängert. Nach 3
 Monaten würde von Lage ein Bericht angefordert. Die meisten Bericht
 lauteten: "zu Entlassung nicht reif". Das ging dann so weiter. Die
 Entlassung lag letzten Endes in Händen der Lagerleiter, die ein In-
 teresse daran hatten, die Leute dort festzuhalten.

In dem Falle Holz, der immer schlecht beistellt würde, stellte er
 dem Kommandanten der Lager eine Falle, indem er anfragte, ob Holz
 dort arbeitete, welche Arbeit er verrichte und ob er eine Verbrauchsstelle
 habe, wie man Frau H. fragt hatte. In letztem daraufhin dem die Ent-
 wahl vom Lagerleiter, dem H. den gesamten Arbeitsanspruch hatte. Der La-
 gerleiter hatte aber offensichtlich in dem ^{früheren} Bericht die Unmöglichkeit ge-
 strichen.

Meine selbständige Bearbeitung bezieht darauf, dass es in Schutzhaft-
 fällen die Erinnerung, Anforderung von Brüder zu leisten, die Familienangehörigen

stellt zirkuläre Kommande. Erst Entlassungsbefehlingen, wenn sie
 von Kinnabur, Heyden und von ^{Aufg} Chef iv angewendet waren, Kommande
 ist unterschrieben. Von mir aus habe ich dann selbständig Ent-
 lassungsbefehlingen unterschrieben, dabei auch den Kopf nicht.

Gepflichtet werden die Leute nicht, wenn die Anordnung von Kinnabur
 ausgeht. Erst Kommande man das nicht erfahren. Dass der Lagerkomman-
 dant Kopf beigewilligt worden ist, habe ich erst durch die Versicherung
 des ^{und der Vorgesetzten} erfahren. Dass die Prügelstrafe in gewissen Fällen von
 Kinnabur angewendet war, ist mir bekannt. Das Kommande in dem
 Falle, wenn deutsche Frauen mit Polen indischen Verkehr gehabt
 hatten. Welche Prügelstrafen sind mir nicht bekannt. Von mir
 sind keine Erlasse in dieser Hinsicht ergangen.

Die Bestimmung „Sonderbehandlung“ ist mir bekannt. Bei Männern
 sind mir Prügelstrafen nicht bekannt geworden. Von mir sind keine
 solchen angewendet worden, nicht von anderen Dienststellen ist mir das
 nicht bekannt. Ich habe keine Verantwortung über zu verschweigen, aber
 über meine Akten nur das bestimmt nicht zu wissen. Mir ist
 nur aus dem Polenakten bekannt, dass Kinnabur bei Prügelstr.
 deutsche Frauen mit Polen mit Garmenten auf den Akten
 der ^{Franzen} Kommande: bei Reinigung 10 Hektoliter.

15-3. Dass unter „Sonderbehandlung“ Bestrafungen zu verstehen war, ist mir

35

Erkenn. Die Sterblichkeitsziffer war nicht ungewöhnlich. In Ansehung
und Mütterlicher war diese allerdings höher. In jeder Todesursache
war die Todesursache angegeben. In den letzten Umständen der Absterben
war waren Sterblichkeits-Arbeiten, auf diese Arbeiten führte die erhöhte
Sterbefälle zurück. Auch waren dort fleckfieberfälle. Von Verwundungen
habe ich nicht erfahren.

Ich kann mich nicht entsinnen, dass ich zu Frau Stadlermann
gesagt habe, als sie mir H. Z. sehen wollte, dass wäre nicht ihre
Frauen.

Von Verwundungen auf der Glücke ist mir nur ein Fall aus dem Colla-
katorium geworden. In dem Berichtigen habe ich gelesen, dass auf An-
sicht hinunter dies sind die enthalten worden.

Die Arbeitszeitung lag gegen mich nicht an.

Arbeitsablage lag vor, wenn jemand Arbeitsmaschinen beschädigt hat.
Oder wenn jemand trotz Verwarnung von der Arbeit wegholt, Krank-
heit vorsteht, die nicht vorlag.

Meine gegenwärtige Einstellung von freundschaften ist mir nicht be-
kannt.

Jüdenverfolgung: Für Fragen der Jüdenverfolgung war mir bekannt,
auch dass sie körperlich arbeiten müssten, war mir bekannt. Von
dem Abbruchpunkt der Jüden aus Berlin in den Jahren 42 und 43 ist
mir nicht bekannt geworden. Ich habe mich für die Jüden nicht

interessiert. In meinem Wohnort wohnen keine Juden.

Auf Lebenszeit ist niemand in ein K.Z. eingewiesen worden, nur immer
"bis auf weiteres".

Verstärkte Vernehmung: Von diesem Verhör habe ich zum ersten Mal
bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt in Karlsruhe gehört.

Dem Angeklagten würden die Erlasse G.F. 41, 49, 136 vorgelesen.

Dass er verstärkte Vernehmung gab, habe ich gemerkt. Die Art dieser Ver-
nehmung war mir nicht bekannt. Ich habe gedacht, dass diese mit
Hörkathoden zusammenhängt.

Referat Linsenmünd: Hier würden politische Kreisläufe erstellt. Es war
eine Zentrale für das ganze Reich. Dienst. Fr. würde ein Bericht über die
örtlichen Hauptstellen angefordert und dementsprechend vorgelesen. Hier
hätte ich volle Weisungsbefugnis. Hier war ich bis 26.4.45. Von dem
Ersten bekam ich den Ausweisungsbefehl bis 30.5.45 das Land zu ver-
lassen. Ich habe dann mit meiner Familie die Umkleis verlassen und
ging wieder nach Berlin. Hier habe ich v. 8.6.45 - 23.2.47 als Arbeiter ge-
arbeitet. Am 10.7.45 wurde ich zum 1. Mal von der G.P.U. verhaftet. Das
geschah dann noch 11 mal. Am 10.7.45 wurde ich vor die Wahl gestellt, ent-
weder Internierungslager oder Arbeit für die G.P.U. Meine Stimmzettel
der Bevölkerung für Roter Armee ist für G.P.U. meinten. Unter anderem
wurde ich als getarnter Kesselfänger in der Gefangenengruppe Rindenschopf ge-
stellt, um SS-Führer oder Gestapoleute zu stellen. Das Ergebnis war nega-
tiv. Demnach wurde ich wieder gelassen, um Aquidam anzugehen, das ich kampflos

haben sollte. Der russische Herrscher würde mir nicht
 gedenken, dass ich als Verräterin bekannt sollte nicht unbillig
 sein. Ich würde mich handelt und sollte, es würde mir selbst
 gehen, wenn ich ihm keine Liste einreiche. Ich gab dem, ich
 könnte diese erst am nächsten Tag beschaffen. Würde daraufhin
 ein freigelassen und ging zum engl. Konsulatsbüro, um dort
 eventuell Hilfe zu finden. Dort würde mir gesagt, warum
 Hilfe könne ich mir finden, wenn ich mich in Haft be-
 gabe. Habe mich freiwillig dem in dem russ. Botschafter
 und habe dem während meines Haft bei Arzt dort
 in russischen Diensten gearbeitet. Am 1.4.47 kam ich dem
 ins Lager Kurland, während ich mich von 13.2.47 ^{ab} ~~dem~~
 Gefängnis befreite.

6 mal habe ich versucht, von der Gestapo fortzukommen, mit
 mir der Genoss gegen politische andere Deutsche zu widerstehen.
 Dieser gescheit in dem Jahr 1933, 34 nach der Röhren-Explosion,
 36, 38, ³⁹ ~~39~~ befreite ich mich, zum Wohnort zu kommen, aus
 von der Gestapo fortzukommen. Ferner nach im Jahr 1943.

Der war immer erfolglos. Ich war hierher verbannt, und habe
 nach Möglichkeit die Anordnungen der Gestapo sabotiert. Habe auch

153

Leisrängen auf eigene Kasse drückgefühlt sind zwar in 148 fällig.
 Habe diese fülle erst in einem Holzstück notiert, das Stück aber noch nicht
 von mir aus freis erhalten. Die Beweise der vorigen jüngeren habe ich
 leider nicht feststellen können. Es soll auch in einem Inventar liegen
 sein.

Der Schriftsatz der Angeklagten vom 15.10.47 ist nicht zu dem Be-
 richtigen weitergerichtet worden.

Die Beweise der Beweisführung würden mir die
 folgende Schriftstücke vorlegen:

- nicht. Urkunde des Stadtkonvents vor dem Landgericht Oldenburg v. 3.9.47 - Bl. 29,
- nicht. Urkunde des Siebold von dem H.-G. Rindendorf v. 12.9.47 - Bl. 31 -
- Erklärung des Hermann Henning vom 19.5.47 - Bl. 19 -
- Erklärung des Charlotte Cassinier v. 5.6.46 - Bl. 20 d. H.

Auf Befragen des Anklagevertreters: dem Henning war in seinem Bericht
 von Lagerskandale ein gutes Zeugnis eingestellt worden.

Bei der Erklärung Cassinier sagt sie, dass sie es nicht gesagt habe,
 doch eine Vertrauensstellung im Lager hatte, obwohl der ^{in dem} Bericht nicht
 bezeugt war. Von dem ^{Wahrscheinlich} ~~Lager~~ meinte sie, dem Landrat Bericht.
 Es würde ein neuer Bericht angefordert, der gut ersicht. Es sei
 ein Indizium gewesen. Durch meine Nachhilfe kann Hof dem
 frei.

Er würde mir vorlesen:

die Curssage des Lina Hübler vom 9.7.46 - Bl. 15 -
Der Anschlag erklärt auf Befragen des Verlesers des Anschlag:
Die K.L. nehmen untereinander Verlegungen vor. Fr. Neumann
unter dem Anschlag, dass in die Statistik über 140 000 Hufe
eingetragen habe.

Er würde mir weiter vorlesen:

Schreiben des Gaus Holz v. 14.11.47 - Bl. 45 d. A.,
Schreiben des Kunstmann v. 1.6.46 - Bl. 23 d. A. -
Verklärung der Pfarrgemeinde v. 5.6.46 - Bl. 12 d. A.,
Curssage des Hermann Müll - ohne Datum - Bl. 37 d. A.,
sicherstellungliche Versicherung des Hermann Müll v. 21.10.47 Bl. 41 d. A.,
Wiederholung des Dr. Wilhelm Altendoh v. 12.11.47 - Bl. 50 d. A.,
sicherstellungliche Versicherung des Dr. Berndorf v. 3.11.47 - Bl. 51 d. A.,
sicherstellungliche Versicherung des Reg. Rater Preyer v. 4.11.47 - Bl. 32 d. A.

Auf die weitere Verlesung von Linnensindergewissen
würde im allseitigen Zusammenverständnis verzichtet.

Er würde mir von dem Anschlag zu dem Altman
überreichter Schreiben des Rikard Damm v. 16.10.47 vorlesen.

Es würde ein Verstoß bis 14 Uhr eingelegt.

~~Der Verteidiger stellte den Antrag, das Sachverhalt mit dem Notizbuch zurückzugeben, in dem 148 Fälle von Angeklagten unter Angabe der Willenszustände verzeichnet sind, in denen er auf eigene Kappe oder auf dem Befehl verurteilt sind, den diese Klüppelung durch ihn entstanden worden sind. Nicht der Anwalt Parisi würde die Beweisaufnahme fortsetzen.~~

Der Verteidiger des Angeklagten stellte folgenden Bescheid ein:

Dem Angeklagten soll Gelegenheit gegeben werden, eine Notizbuch herbeizuschaffen, in dem die Namen von 148 ehemaligen K. Z.-Incarcerierten verzeichnet sind, die der Angeklagte heimlich und ohne Wissen seines Vorgesetzten zur Entlassung gebracht haben will unter Überschreitung seines Amtsbefehls. Das Amt befindet sich im Besitz eines Telephon in Berlin-Weissensee, Heinersdorferstr. 12.

Es beantragt ferner die Vernehmung des früheren Polizei-Oberstleutnants Hermann Freytag, der jetzt in Berlin-Friedrichsfeld wohnt, zum Zwecke dafür, dass ^{der Angeklagte} er die in dem Notizbuch mit Namen bezeichneten Personen in der behaupteten Weise zur Entlassung gebracht hat.

Der öffentliche Ankläger widerspricht dem Bescheid des Verteidigers, insbesondere einer Verfügung.

6
GA

Der Verteidiger erklärte, dass der Angeklagte bestimmte Sabotage geleistet habe, als er den Häftlingen zur Entlassung verhalf.

Der Angeklagte erklärte, er habe dieses getan, weil er mit den Anordnungen der Hitler-Regierung nicht einverstanden war und er den Häftlingen keine Hilfe wollen, auf freiem Fuß zu kommen.

Es erging folgender Beschluss:

Die Hauptverhandlung wird vertagt.

Vom Angeklagten wird aufgefordert, bis zum 1. Februar 1948 das im Besitz seines Telephon befindliche Notizbuch, das die Namen von 148 Personen enthält, die von ihm unbefugt zur Entlassung aus dem K.-Z. Lager gefordert worden sind, vorzulegen.

Die Anklagebehörde soll Ermittlungen darüber anstellen, ob sich der Polizeibereitschaftsleiter Helmut Jüngnickel, der in dem Jahre 1944/45 dem Reichsleiterbüro in Göttingen zugeordnet war, in einem Internierungslager der Briten in Deutschland befindet. Nach Möglichkeit sollen diese Nachforschungen auch auf die Internierungslager der Amerikaner in Zone A zu erstrecken werden.

Falls

Falls der Bericht ermittelt wird, soll er durch den beauftragten
 Richter insbesondere darüber vernommen werden, ob er zutrifft,
 dass der Angeklagte in allen diesen Fällen unter Überschätzung
 seiner Befähigung und ohne die für die Entlassung zureichenden
 Vorgrößen hiervon in Kenntnis zu setzen, die Entlassungen
 verfügt hat und ob der Zeuge ihm wiederholt darauf hingewie-
 sen hat, dass er damit seinen Kopf aufs Spiel setze.

Wie der Bericht, aus welchen Beweggründen der Angeklagte
 diese von ihm behaupteten Handlungen vorgenommen hat?

Bernhard

Hünig

Entwurf zum Protokoll vom
4.12.47 Krumm, Just. Sekretär

Berlin - Lichtenrade, den 26.10.1947
Kraunfelsstr. 42.

43

65

Eidesstattliche Erklärung

In meiner früheren Eigenschaft als Ministerialregis-
trator für Personalangelegenheiten, dem die Verhütung des
Ein- u. Ausganges von Personalakten oblag, mußte ich auch
schwere Gesuche des Polizeioberinspektors Richard Roggon,
geb. 17. 1. 25, um Rückversetzung zur Ordnungspolizei in
die Bücher eintragen, die jedoch keine Berücksichtigung
gefunden haben. Mir ist auch bekannt geworden, dass
Roggon sich sehr oft gegen seine Vorgesetzten gewandt hat,
wenn von ihm die Durchführung von Maßnahmen

verlangt würden, die er als gerecht denkender Mensch mit
 seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte. Trotz Grückes ist
 F. nie aus der Kirche ausgetreten oder dem SD beigetreten.
 Ja ich selbst zu den oppositionellen Beamten gehörte - meine
 längere Strafversetzung an die Polizeidirektion Hamm (Westf.)
 durch das Ministerium des Innern (Ordnungspolizei), denn ich
 ich unterstand, war die Folge davon - habe ich mehrmals
 Gelegenheit genommen, mich mit F. zu unterhalten.
 Zweifelsohne stand er dem Nationalsozialismus ab-
 lehrend gegenüber und tat alles in seinen Kräften
 Stehende, um die Auswirkung nazistischer Maß-
 nahmen abzuwässern.

Konrad Gamm.

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

15. Spruchkammer

4. Sp. Ls. 2081/47

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Bernhard

als Vorsitzender,

Fabrikant Fritz Fischer, Löhne-Kgl. 46

Dreher Ernst Mühlenweg, Brackwede,

als Beisitzer (Schöffen),

Staatsanwalt Dr. Pönisch

als öffentlicher Ankläger,

Justizsekretär Braun

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bielefeld, den 8. April 1948.

94
45

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Direktionsleiter, früheren
Polizei-Korinspektor Richard Höygen,
geb. am 17.1.95 in Griesen Kr. Ostpreußen
bei Grünbinnen, wohnhaft in Berlin-
Wissenssee, Heimisdorfer Str. 12,
w., w. nicht bestraft, deutscher Reichsbürger,
seit dem 24.2.37 im Schutzhaft, seit dem
17.11.37 in Internierungslager, Sub. Nr. 700237
wegen Zugehörigkeit zu verbotener
Parteiorganisationen.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte
— vorgeführt aus der Internierungshaft —

als Verteidiger angetreten mit
F. F. Wolff, Bielefeld.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Zeug — und Sachverständigen — — Es meldete
sich —

Der Angekl. erklärt, dass der genannte Zeuge
Helmut Jungnickel, geb. am 24.11.99 in
Berlin geboren ist. Er weist weiter darauf
hin, dass er dem f. Jungnickel im April 1945
in Eisenhüttenstadt gesehen hat, der Jungnickel
gehört demnach zu der Dienststelle Hauptpost-
Tourenleiter-Liturg des Kriminaldirektors
Förster. Er wollte sich mit diesem

1) Rechtsmittel erst im gemeinsamen
Antrag am 09.03.48 über die
Brandenburgische Mehlsteuer

2) Nach dem Ableben
des Herrn öffentlichen Notars
Herrn Friedrich Bielefeld

zurück Besetzung auf
Bl. 95 L. A. mit der
Bitte um weitere Ver-
sicherung überreicht.

Bielefeld d. 8. April 1948

Friedrich Pönisch

Justizsekretär 15

Bernhard

Zu 1 ab 124. Br.

~~D~~ Zeug wurde mit dem Gegenstände der Untersuchung und der Person de
 Angeklagten bekannt gemacht. Er ~~Sie~~ wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hin-
 gewiesen, daß er ~~sie~~ ~~seine~~ ~~ihre~~ Aussage zu beeidigen habe ~~hätten~~, wenn keine im Gesetz
 bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des
 Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid
 sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die de Zeug über seine ~~ihre~~ Person
 und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~D~~ Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

das selbe wie Bl. 3 der Akten.

Die Anklageurkunde Bl. 33 d. A. v. 26.9.47 würde vorgelesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er
 erklärte seinen Lebenslauf und seinen politischen Werdegang wie Bl.
 6-8 d. A., die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Sodann
 erklärte er zur Sache sein Wesentliches wie Bl. 4 u. 5 d. A. und wie in
 Prot. Bl. v. 4.12.47

47

und die erwirk. Beschlüsse der dänischen Förster sind nicht
 gültigen Bestimmungen im Jahre 1945 auf dem Höhepunkt der
 Internierungslager gewesen und soll durch den dänischen
 Internierungslager in Händlingsberg Wirt. überprüft werden sein.
 es ist anzunehmen, dass auch der beige Frägnittel seit im
 dän. Lager Händlingsberg befrachtet oder befrachtet hat. (Vf. Nr. 93
 d. H. J., sodass seine jetzige Herkunft dort gegebenenfalls auch durch
 Befragung der Förster ermittelt werden kann.

Die Vorhinder der Ankl. Behörde und der Verteidiger stellen
 den Antrag, die Sache zu verhängen

Der Verteidiger überreicht

Zweif. über die in der Ankl. Behörde der Staatsanwaltschaft sind

die Vorhinder würde die Ankl. Behörde verhängen.

1) Die Sache wird für weitere Vorverhandlung verhängt.

2) Der beige behält frägnittel, geb. am 24. 11. 1899 in Breda, soll
 ermittelt und zum neuen Namen als beige geladen werden.
 Falls der beige sich in Internierungslager befinden sollte, bleibt
 vorz. stehen, ihn durch den erwähnten Rittler wieder vernommen
 zu lassen.

3) Der Ankl. wird anheimgegeben, er soll von sich aus die Vor-

mitbringen und dem Bürgerausschuss der jungen Jungfrauen.

- 4.) Falls die Amtszeit der jungen Jungfrauen nicht bis zum 15.6.1880 oder später bis zum neuen Verhandlungstermin zu ermitteln ist, soll vorbehalten, das Bescheidmittel gem. § 145 St. P. O. als unerreicht zu sehen.
- 5.) Der Amtsgericht in der Kreisverordneten wird ersucht, dem Kreisrichter Herrmann Otte und die Ehefrau Charlotte Otte, wohnhaft in Kreisverordneten i. d. Alt. Marktstr. 19, zu der Befreiung v. 22.12.77 nicht zu verrechnen. Die Ehefrau Herrmann Otte soll eine früher erteilte Nimmmer eingeben.
- 6.) In dem neuen Termin soll die beizugehörige Urkunde (Nr. 29) geladen werden.
- 7.) Neuer Termin am Donnerstag, den 24.6.88, vormittags 9 1/2 Uhr, 180. mit.

Berger

in
bin
Jahre alt,

Ich heiße

1. Zeug

abzuhörenden Zeugen - wie folgt vernommen:

D Zeug wurde hierauf - einzeln - vorgelesen und - in Abwesenheit de später

Offentliche Sitzung
des Spruchgerichts

15. Spruchkammer

(15) 4 Sp.Ls. 1081/47
Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Bernhard

als Vorsitzender,

Schöffe Alapnermeister Heinrich Knapmeier,

Schöffe Händler Heinnh Kölling, *Goffald*

als Beisitzer ,

Staatsanwalt Dr. ~~König~~ Pönisch

als öffentlicher Ankläger ,

Justizangestellter Weber

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

*Vorgelegt nach Rechtskraft
am 2. Juli 1948.*

Wlbr, Just. Angest.

Bielefeld , den 24. Juni 1948

28.6.48

Wlbr, Just. Angest.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den früheren Polizeioberinspek-
tor

Richard R o g g o n, geboren am
17.1.1895 in Griesen, Kreis Oletzko,
Ostpreussen, evgl., verheiratet,
deutscher Staatsangehörigkeit ,
unbestraft, wohnhaft zuletzt in
Berlin-Weissensee, *Heinrichstraße 72*
zur Zeit im
Internierungslager Stauühle,
Heinrichstraße 72 interniert seit dem 24.2.1947
Interniertennummer 700 437.

W e g e n
Zugehörigkeit zur Gestapo als
Polizeioberinspektor.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte
- vorgeführt aus der Internierungshaft -

Als Verteidiger meldete sich
Rechtsanwalt Wolff in Bielefeld.

- Die Verhandlung begann mit dem Aufruf de r

Zeug en - ~~und Sachverständigen~~ - - Es meldete

sich: -

Frau Ursula Stadelmann, geb. Röwe aus
Hundsmühle bei Oldenburg-Land.

10

Die Zeugin wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Sie wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen habe, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Die Zeugin wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeugin über ihre Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

Die Zeugin entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
dasselbe wie Blatt 3 der Akten.



Die Anklageschrift vom 26.9.1947 (Bl. 33 d.A.) wurde vom Vertreter der Anklagebehörde verlesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte zu seinem Lebenslauf dasselbe wie Blatt 6 bis 8 der Akten, zur Sache wie folgt:

Verfolgung politischer Gegner:

Ich wusste, dass die Einweisungen durch die Gestapo erfolgten, in die Kz-Lager. Ich wusste auch, dass die Häftlinge auf unbestimmte Zeit in die KZ-Lager eingewiesen wurden. Es waren Polen, Juden, Asoziale und Berufsverbrecher in den KZ-Lagern untergebracht. Ich wusste, dass es Prügelstrafen in diesen Lagern gab, die Himmler verfügen konnte.

M7
17

Ich habe auch von der Sonderbehandlung der Polen bei verbotenen Geschlechtsverkehr mit Deutschen erfahren. Ich habe auch von einer erhöhten Sterblichkeitsziffer während des Krieges gehört.

Zwangsarbeiterprogramm:

Ich wusste, dass Fremdarbeiter, die nicht arbeiten wollten, in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden konnten. In schweren Fällen konnten sie auch in die KZ-Lager eingewiesen werden.

Verschärfte Vernehmung:

Ich habe von der verschärften Vernehmung gehört. Die Erlasse hierüber habe ich aber nie gelesen, da ich kein Exekutivbeamter war.

Ernordung und Misshandlung von Kriegsgefangenen:

Mir ist von der Behandlung der Kriegsgefangenen nichts bekannt.

Judenverfolgung :

Die Vorkriegsmassnahmen gegen die Juden sind mir bekannt. Ich habe diese üblen Massnahmen immer schon abgelehnt. Ich habe in Theresienstadt erfahren, dass Juden aus dem Reich abtransportiert wurden. In Theresienstadt hatten die Juden ihre eigene Verwaltung. Von der Vernichtung der Juden im Osten habe ich nichts erfahren.

Ich habe 1933 schon erklärt, dass ich wieder zur Polizei zurückwolle, dieser mein Wunsch wurde mir aber schroff abgelehnt. 1934 nach der Röhrevalte beantragte ich wieder meine Versetzung zur Polizei, dieser Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass ein Mangel an ausgebildeten Verwaltungsbeamten bestände. 1936 und 1938 wurden meine Gesuche mit der selben Begründung abgelehnt. 1939 nach dem Polenfeldzug wollte ich mich freiwillig zur Wehrmacht melden, wurden aber wieder festgehalten und erhielt eine Wehrpassnotiz, wonach ich für die Dauer des Krieges der Gestapo zur Verfügung gestellt wurde. 1943 stellte ich erneut den Antrag, zur Polizei zurückversetzt zu werden. Dieser Antrag wurde auch abgelehnt, man fragte mich sogar, ob ich fahnenflüchtig werden wolle, ich wusste doch, was da für Strafen drauf ständen.

Im Kulturreferat habe ich schon das Wesen des Nazismus erkannt. Hier schmarozten die Nazis hinter den Posten her. Ausserdem hat

12

man alle Angelegenheiten mit der Verordnung zum Schutze des Staates geregelt, bei der Polizei hat man jeden Falle nach bestimmten Gesetzen bearbeitet.

Wenn ich vor dem Kriege ausgetreten wäre, hätte man mich ins KZ-Lager gebracht, ich habe ja zuviel gewusst. Ich habe schon immer Angst um meine Sicherheit gehabt. Als ich aber sah, dass alle meine Gesuche um Versetzung abgelehnt wurden, entschloss ich mich die Arbeit der Gestapo zu sabotieren. Ich fing im Kirchenreferat schon mit meiner Sabotagearbeit an. Ich habe Anträge der Gestapostellen des Reiches auf Einweisung von Bibelforschern in die KZ-Lager zurückgesandt mit dem Bemerkungen, dass die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichten, um eine Einweisungen vorzunehmen. Dr. Altenloh, einer der wenigen leitenden Gestapobeamten, die noch menschlich dachten, hat diese meine Antwort an die Gestapostellen bereitwilligst unterschrieben. Auch Anträge auf Redeverbot für Geistliche habe ich einfach vernichtet. Nach Wochen fragten dann die Gestapostellen an, wie es sich mit dem einene oder anderen Falle verhielte, ich schrieb dann immer zurück, dass ich kein derartiges Schreiben erhalten hätte. Im Schutzhaftreferat betrieb ich im verstärkten Masse Sabotage. Ich habe selbständig Entlassungsbefehle unterzeichnet. Ich habe alle Fälle notiert in meinem Notizbuch, in denen ich geholfen habe. Ich habe mir zur Tarnung nur die Schutzhaftnummer aufgeschrieben, da die Sache ja sonst hätte auffallen können. Dieses hat auch der ~~kladder~~ nicht auffindbare Obersekretär Jungnickel miterlebt, der die Aktenverwaltung unter hatte. Ich habe diesem befohlen, bestimmte Akten nicht ohne meine Genehmigung auszuhändigen. Im Leu und referat hatte ich selbständige Zeichnungsbefugnis. Ich habe hier selbst KPD-Leuten, die sich um eine Stellung bewarben, ein politisch einwandfreies Zeugnis ausgestellt.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten: (Hier folgt zunächst Aussage *Stalman*)
Folgende Schriftstücke wurden verlesen:

- | | | | | |
|----------------------|-----|------------|----------------|----------|
| Margot Siebert | vom | 12.9.1947 | (Bl. 31 d.A.), | eidlich, |
| Hermann Henning | | 19.5.1947 | (Bl. 19 d.A.), | |
| Hermann Henning | | 27.11.1947 | (Bl. 65 d.A.), | |
| Charlotte Assuss | | 5.6.1946 | (Bl. 20 d.A.), | |
| <i>Brunhild</i> Holz | | 14.11.1947 | (Bl. 45 d.A.), | |
| Lina Hübscher | | 9.7.1947 | (Bl. 15 d.A.), | |
| Ernst <i>Mauch</i> | | 1.6.1946 | (Bl. 23 d.A.), | |
| Hermann Mill | | | (Bl. 37 d.A.), | |

118
13

Zeuge - ~~Sachverständiger~~ Ehefrau Stadelmann

Zur Person:

Ich heie Ursula Stadelmann, geborene Rwe
bis 25. Jahre alt,
wohnhaft in Hundshle / Oldenburg - Land
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht ver-
schwgert - ~~der Angeklagte ist~~
~~nicht~~

Zur Sache:

Ich habe von 1941 bis 1943 als Stenotypistin bei dem Angeklagten gearbeitet. Wir hatten die Buchstaben AHO zu bearbeiten. Ich bin selbst zugegen gewesen, wie der Angeklagte mit Angehrigen von Hftlingen verhandelte. Er war immer sehr nett zu den Leuten. Er hat sich oft ber die Handlungsweise anderer Beamtinnen aufgehalten. Der Angeklagte hatte auch Zeichnungsbefugnis bei Entlassungsbefehlen. Ich habe es selbst gesehen, dass der Angeklagte Entlassungsbefehle unterschrieb. Herr Junnickel gab die Akten dazu her und legte sie nachher wieder gut weg. Es fiel berall auf, dass Herr Roggon die meisten Entlassungen hatte. Dieses wurde auf Dienstbesprechungen auch von den Chefs festgestellt. Ich habe Herrn Roggon vor 1941 nicht gekannt. Ich kam 1940 zur RSHA. Persnlich Beziehungen zu dem Angeklagten habe ich nicht unterhalten. Ich habe selbst die Entlassungsbefehle ausgeschrieben. Ich kann nur sagen, dass der Angeklagte bei diesen Sachen mit seinem Kopf gespielt hat. Wir haben uns des fteren abfllig ber den Nazismus unterhalten, daher hatte wohl der Angeklagte das Vertrauen in mich. Ich kann nicht mehr sagen, wieviele Entlassungsanweisungen der Angeklagte unterschrieben hat. Herr Roggon wollte schon immer weg vom Schutzhaftreferat. Das Schutzhaftreferat wurde damals nach Prag verlegt. Dr. Berndorff hatte die Versetzung des Roggon in ein anderes Referat veranlasst. Ich wies, dass Herr Roggon 1943 zurck zur Orpo wollte. Der Staatsanwalt und der Verteidiger beantragten die Vereidigung der Zeugin.

B. u. v.

Die Zeugin soll vereidigt werden.

Die Zeugin wurde vorschriftsmssig vereidigt.

Zu Seite 4:

Ergl. Kchergemeinde

vom 5.6.1946 (Bl. 12 d.A.),

Dr. Wilhelm Altenloh vom 12.11.1947 (Bl. 50 d.A.),

Dr. Berndorff, <i>Emil</i>	vom 3. 11. 1947	(Bl. 51 d.A.),
Reg. Rat Pieper, <i>Hans</i>	" 4. 11. 1947	(Bl. 52 d.A.),
Konrad Dann	vom 26. 10. 1948	(Bl. 63 d.A.),
Charlotte Otte	22. 12. 1947	(Bl. 96 d.A.),
Charlotte Otte	28. 4. 1948	(Bl. 102 d.A.), eidlich,
Hermann Otte	28. 4. 1948	(Bl. 103 d.A.), eidlich,
Nanda Herbermann	9. 7. 1946	(Bl. 14 d.A.).

Die Beweisannahme wurde geschlossen.

119
55
L

- Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - ~~Sachverständigen~~ und Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe . -

Der öffentliche Ankläger und sodann ~~der~~ Angeklagte - ~~und~~ der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen - ~~und zu der Frage der Haftensdauer~~ - das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten,
~~zurückzurechnen~~ die erlittene Internierungshaft auf die Strafe anzurechnen.

- Der ~~Angeklagte~~ - ~~der~~ Verteidiger -
beantragte :

Freispruch des Angeklagten.

- Der Angeklagte - ~~der~~ Verteidiger - hatte das letzte Wort.

- Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe . Er erklärte : -

Ich schliesse mich den Ausführungen meines Verteidigers an und füge hinzu, dass ich planmässig die Arbeit der Gestapo sabotiert habe.

Der Vorsitzende verkündete*)

Im Namen des Rechts

16

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Bunke

Wider

~~Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel keine~~

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Eingegangen am 28.6.1948 / 20
Weber, Just. Anst.

J7

Das Spruchgericht

Spruchkammer

Urteil

Az. 4 Sp. Ls. Nr. 1081/47

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den Zivilinternierten / früheren Polizeioberinspektor
Richard Roggon,
deutscher Reichsangehöriger, nicht bestraft,
wohnt in Berlin-Weissensee, Weinersdorferstr. 12,
wegen Zugehörigkeit zur Gestapo als Polizeioberinspektor -
geboren am 17.1.1895 in Griesen, Kreis Gletzko,
interniert seit dem 24.2.1947, s.Zt. in
Int.-Lager Stummühle, Int.Nr. 700 437
hat die Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung

vom 24. Juni 1948

An welcher teilgenommen haben:

Gerichtsdirektor / Landgerichtsrat Bernhart
als Vorsitzender,

Schöffe Klempnermeister Heinrich Knapmeier,

Schöffe Mändler Heinrich Kölling,
als Beisitzer,

Erster Staatsanwalt Dr. Pönisch
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Weber
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse
freigesprochen.

Das Urteil - der Strafbefehl
ist rechtskräftig, den 2. VII 1948
Ober-Inspektor



Gründe:

58

Der Angeklagte hat bis zum Jahre 1909 die Volksschule in seinem Heimatort Griesen besucht und ist dann mehrere Jahre auf dem Hof seines Vaters in der Landwirtschaft tätig gewesen. Im Jahre 1913 meldete er sich freiwillig zum Wehrdienst, nahm am ersten Weltkrieg teil und liess sich am 11.10.1919 zur Schutzpolizei versetzen. Bis 20.3.1926 war er Polizeiwachmeister in Königsberg und schied dann als Veröhrungsanwärter aus. Nachdem er vorübergehend in Königsberg in einem Detektivbüro gearbeitet hatte, wurde er am 1.4.1927 in den Verwaltungsdienst der Polizei übernommen und als Polizeiassistent auf Probe der Polizeiverwaltung Halberstadt zur Ausbildung überwiesen. Seit dem 1.7.1927 erhielt er als Polizeisekretär auf Probe theoretische und praktische Verwaltungsausbildung in sämtlichen Abteilungen des Polizeipräsidiams Berlin, legte danach die Verwaltungsprüfung für Sekretäre ab und wurde am 1.7.1928 als Polizeisekretär in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Am 1.1.1936 wurde er zum Polizeiinspektor und am 1.5.1940 zum Polizeioberinspektor befördert. Vom 1.7.1928 bis 1.7.1929 war er als Sachbearbeiter im Strafbüro des Polizeiamtes Berlin-Lichtenberg und anschliessend als Registrator in der Hauptregistratur der Abteilung K (Kripo) des Polizeipräsidiams Berlin tätig. Am 1.3.1933 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt, das 1936 im Reichssicherheitshauptamt Amt IV aufging, versetzt. Bis 1.8.1933 wurde er dort in der Hauptregistratur beschäftigt und wurde danach als Sachbearbeiter in das Kulturreferat, das spätere Kirchenreferat, versetzt. Da er sich trotz amtlicher Aufforderung weigerte, aus der evangelischen Kirche auszutreten, wurde er am 1.9.1941 als Sachbearbeiter in das Schutzhaftreferat IV D 1 versetzt. Vom 1.11.1943 bis 26.4.1945 war er als Sachbearbeiter im Referat Leumund IV A 6, das nach Theresienstadt verlagert war, tätig.

In die NSDAP war er am 1.12.1933 aufgenommen worden, nachdem er im Dezember 1932 den Antrag auf Aufnahme gestellt hatte. Am 1.6.1945 wurde der Angeklagte aus Theresienstadt angewiesen und kam wenige Tage später nach Berlin in seine im russischen Sektor gelegene Wohnung zurück. Am 10.7.1945 wurde er zum ersten Male durch den NKWD (die frühere GPU) verhaftet, aber schon am nächsten Tage wieder freigelassen,

R/19

nachdem er sich verpflichtet hatte, für den NKWD und die Rote Armee Berichte über die Stimmung der Bevölkerung zu liefern. In der Folgezeit wurde er insgesamt zwölfmal vorübergehend festgenommen, aber stets wieder mit ähnlichen Aufträgen freigelassen. So wurde er einmal in Soldatenuniform für 5 Tage in das grosse Kriegsgefangenenlager Müdersdorf bei Berlin gebracht, um dort Feststellungen zu treffen, ob unter den Gefangenen sich frühere SS-Führer oder Gestapoleute befanden. Am 23.2.1947 erhielt er den Auftrag, frühere Gestapoagenten namhaft zu machen. Da er glaubte, dieser Verpflichtung nicht nachkommen zu können, begab er sich am 24.2.1947 in den britischen Sektor und befindet sich seitdem in Internierungshaft. Dieser Sachverhalt wurde aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten festgestellt.

Da der Angeklagte seit 1933 dem Geheimen Staatspolizeiamt und insbesondere vom 1.9.1939 bis Kriegsende dem Amt IV im RSHA angehört hat, fällt er nach der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung, Erster Anhang, Gruppe B Abs. 1, unter den vom Verfahren betroffenen Personenkreis. Er hat auch Kenntnis von zahlreichen der Gestapo zur Last fallenden systematischen Verbrechenhandlungen gehabt. Sie ergab sich schon aus seiner Tätigkeit in den verschiedenen Referaten des Amtes IV des RSHA.

Im Kultur- und Kirchenreferat wurde die Tätigkeit der Sekten überwacht. Es war die Aufgabe des Referats, zu dem angeregten Verbot von Sekten Stellung zu nehmen. Die Tagesmeldungen der örtlichen Gestapostellen aus dem ganzen Reichsgebiet über diese Fragen wurden zusammengestellt, die Meldungen wurden ausgewertet und gingen dann unter der Bezeichnung "Informationen" wieder an alle Stapostellen. Weiter war in dem Referat Stellung zu nehmen zu Einschlüssen, in denen vom Schutzhaftreferat die Einweisungen von Angehörigen der Sekten und auch von Pfarrern ^{in NS Lager} vorgesehen waren.

Das Schutzhaftreferat hatte die Einweisung von aus politischen oder sonstigen Gründen belasteten Personen vorzunehmen. Die Leiter der örtlichen Gestapostellen konnten Schutzhaft nur bis zur Höchstdauer von 21 und später von 56 Tagen verhängen, die in den Polizeigefängnissen vollstreckt wurde. Bei Unterbringung von Schutzhäftlingen in ein Konzentrationslager musste die Anweisung des Amtes IV vorliegen. Die Bearbeitung der Sachen war auf verschiedene Sachgebiete verteilt. So hatte der Angeklagte die Schutzhaftsachen mit den Anfangsbuchstaben A, O und H zu bearbeiten. Er legte die Akten dem Leiter des Schutzhaftreferats, Oberregierungsrat Dr. Berndorf, vor, der seinerseits die Entscheidung des Amtschefs, SS Gruppenführer Müller, über die Verhängung der

60

Schutzhaft herbeiführte. Diese Schutzhaft, die in den Konzentrationslagern vollstreckt wurde, wurde auf unbestimmte Zeit verhängt. In regelmässigen Abständen von 3 Monaten musste überprüft werden, ob die Fortdauer der Haft erforderlich erschien. Der Angeklagte musste hierzu zu den entsprechenden Zeitpunkten Auskünfte des Lagerkommandanten über das Verhalten des Schutzhäftlings einsehen. Wenn eine Entlassung in Frage kam, wurden die Akten zur Entscheidung dem Amtschef IV vorgelegt, der sie mit dem Vermerk "ja" oder "nein" versah. Soweit es sich um Kommunisten handelte, hatte sich der Reichsführer SS Himmler allein die Entscheidung vorbehalten. Wurde die Entlassung genehmigt, dann mussten die Entlassungspapiere von den Sachbearbeitern vorbereitet und dem Oberregierungsrat Dr. Berndorf zur Unterschrift vorgelegt werden. Etwa Mitte des Krieges verfügte der Amtschef IV, dass in einfacheren Fällen nach erfolgter Genehmigung durch ihn auch die Sachbearbeiter die Entlassungspapiere unterzeichnen durften, damit eine Stockung im Geschäftswesen vermieden wurde.

Im Referat Leumund gingen Anfragen über die politische Zuverlässigkeit von Personen ein, die in bedeutenderen Stellungen oder in wichtigen Betrieben beschäftigt werden sollten. Wenn sich aus der vorhandenen Kartei noch keine Unterlagen ergaben, wurden diese von den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen ^{Landes} Polizeibehörden angefordert. Danach wurde vom Referat Leumund an die ersuchende Behörde oder Dienststelle die gewünschte Auskunft erteilt.

Aufgrund der Tätigkeit in diesen Arbeitsgebieten hatte der Angeklagte nach seiner Einlassung folgendes gewusst: Verfolgung politischer und sonstiger Gegner:

Der Angeklagte wusste, dass es Konzentrationslager gab. Er kannte sie auch dem Namen nach. Er wusste, dass die Einweisungen in diese Lager durch die Gestapo, auf Befehl der RSHA, vorgenommen wurden, und zwar ohne Urteil, Haftbefehl oder geordnetes Verfahren. Von den örtlichen Gestapostellen eingereichten Anträgen waren in manchen Fällen Zeugenvernehmungen beigelegt, meistens aber enthielten sie nur den Vermerk "geständig". Dies genügt, um die Inhaftnahme des Beschuldigten zu verfügen. Die Einweisungen erfolgten auf unbestimmte Zeit. Der Angeklagte erkannte auch, dass bei der regelmässigen Prüfung, ob die Aufrechterhaltung der Schutzhaft erforderlich war, erhebliche Willkür herrschte,

A22
61

in die Lagerkommandanten auch aus unsächlichen Gründen der Entlassung des Häftlings widersprachen. Er gibt weiter zu, dass in die Lager auch Juden und Polen nur ihrer Rasse oder ihres Volkstums wegen eingewiesen wurden und dass insgesamt die Einweisungen ohne jeglichen Rechtsschutz für die davon Betroffenen erfolgten. Er wusste weiter, dass die Schutzhäftlinge in den Lagern mit Berufsverbrechern und anderen asozialen Elementen in enger Gemeinschaft zusammengesperrt wurden, dass an ihnen auf Weisung von Himmler die Prügelstrafe vollzogen werden konnte und dass bei disziplinarischen Vergehen ohne gerichtliches Verfahren Sonderbehandlung, also Hinrichtung durch den Strang, angeordnet und durchgeführt wurde. Ebenso war ihm die gegenüber normalen Maßstäben erhöhte Sterblichkeit in den Lagern aufgefallen.

Fremdarbeiterprogramm:

Der Angeklagte bestreitet zwar, gewusst zu haben, dass ein Teil der Fremdarbeiter zwangsweise nach Deutschland gebracht worden war. Er gibt aber zu, dass sie bei ungenügender Arbeitsleistung oder bei Fortbleiben von der Arbeit in Arbeitserziehungslager und im Wiederholungsfalle in Konzentrationslager eingewiesen wurden, und dass an Polen und Ostarbeitern bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen Sonderbehandlung erfolgte.

Verschärfte Vernehmungen:

Dem Angeklagten war die Tatsache, dass auf Weisung des RSHA Geständnisse von Beschuldigten durch verschärfte Vernehmungen erpresst werden konnten, bekannt, wenn sein Referat mit diesen Dingen auch nichts zu tun hatte. Er wusste auch, dass die verschärfte Vernehmungen durch die Gestapo durchgeführt wurden.

Judenverfolgung:

Der Angeklagte kannte die Vorkriegsmassnahmen gegen die Juden in Wirtschaft und Gesetzgebung. Er wusste auch, dass bei der Gestapo ein Judenreferat bestand. Während des Krieges erfuhr er, dass die Juden durch Polizeiverordnung vom 1.9.1941 gezwungen wurden, einen handtellergrossen gelben Stern auf der linken Brustseite ihrer Kleidung zu tragen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit zeigten. Er hat in den Strassen von Berlin häufig so gekennzeichnete Juden beim Arbeitseinsatz gesehen und nach seiner Erklärung diese Massnahme als sehr übel und entwürdigend für die davon Betroffenen empfunden. Er kannte auch die Aufgabe der Gestapo, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Juden zu überwachen. Von der Verschleppung der Juden erfuhr er bei seinem Aufenthalt in Theresienstadt, wo die Juden in einem geschlossenen Stadtteil

62

mit eigener Verwaltung untergebracht waren und sich mit der Bewirtschaftung eines etwa 3000 Morgen grossen Landbesitzes beschäftigten. Die Tatsache ihrer Festhaltung an diesem Ort und der damit verbundenen Freiheitsberaubung war ihm ebenfalls bekannt. Er war sich auch klar darüber, dass auch diese Massnahme durch die Gestapo durchgeführt und überwacht wurde. Von der Ausrottung der Juden will er dagegen nichts gehört haben.

Die Kenntnis weiterer Verbrechenhandlungen der Gestapo, wie die völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen, durch Sonderbehandlung und die Beteiligung der Gestapo an der Lynchjustiz bestreitet der Angeklagte. Dies ist ihm nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht zu widerlegen und wird ihm auch von der Anklage nicht mehr vorgeworfen.

Trotz der Mitgliedschaft in der Gestapo während des Krieges und seiner Kenntnis von den seiner Organisation zur Last fallenden zahlreichen Verbrechen bestreitet der Angeklagte seine Schuld, indem er sich auf Zwang, Notstand und mangelnde Rechtswidrigkeit beruft. Er behauptet, er habe seiner Versetzung vom Polizeiamt Lichtenberg zum Geheimen Staatspolizeiamt sofort widersprochen. Ihm sei jedoch erwidert worden, er müsse als Beamter dem Befehl Folge leisten. Nachdem er einige Zeit im Kulturreferat tätig gewesen sei, habe er sich für diese Arbeit nicht geeignet gefühlt, weil er nicht die gewohnten genauen gesetzlichen Unterlagen, sondern nur das dehnbare Gesetz zum Schutze von Volk und Staat zur Verfügung gehabt habe. Er habe weiter gemerkt, dass die führenden Persönlichkeiten in Partei und Staat sich nur bereichern wollten, und dass sie für ihre dunklen Mächenschaften sich auch der Mitwirkung der Gestapo bedienten. Er habe daher in den Jahren 1934, 1938 und 1939 seine Versetzungsgesuche zur Ordnungspolizei wiederholt. Er sei aber stets mit dem Hinweis, auch die Gestapo brauche dringend gelernte Verwaltungsbeamte, abschlägig beschieden worden. Bei der Ablehnung der letzten beiden Gesuche habe er das Gefühl gehabt, dass ihm nach den ihm bekannt gewordenen Methoden der Gestapo nicht nur Dienstentlassung, sondern auch Unterbringung in ein Konzentrationslager drohte, wenn er seinen Dienst im Amt IV ohne Genehmigung aufgab. Er sei sich darüber klar gewesen, dass er für die Gestapo schon zu viel gewusst hätte, so dass sie ihn nicht frei davongehen lassen würde. Nach Ausbruch des Krieges habe er diese Gelegenheit benutzen wollen, um durch Meldung zur Wehrmacht

123
63

von der Gestapo freizukommen. Auch dies sei von seiner Behörde
 verbunden worden. Er habe daraufhin die entsprechende Wehrpass-
 nalis erhalten. Da er sich auch weiterhin wie schon vor dem Kriege
 in einem erheblichen Gewissenskonflikt befunden habe, der sich durch
 die während des Krieges gesteigerten Verbrechenshandlungen der
 Gestapo verstärkte, habe er 1943 nochmals den Versuch gemacht, zur
 Wehrmacht zu kommen. Daraufhin sei ihm eröffnet worden, dass sein
 Verhalten als Fahnenflucht angesehen werden müsse, und dass er im
 Wiederholungsfalle mit entsprechenden Massnahmen zu rechnen habe.
 Er sei im Jahre 1941 vom Kirchenreferat zum Schutzhaftreferat
 strafversetzt worden, weil er der amtlichen Aufforderung, aus
 der Kirche auszutreten, nicht nachgekommen sei. Da ihm ein Weg-
 kommen von der Gestapo nicht möglich gewesen sei, habe er dann
 wenigstens versucht, vom Schutzhaftreferat fortzugelangen. Das sei
 am 1.11.1943 durch seine Versetzung zum Referat Baumund
 schliesslich gelungen.

Der Angeklagte behauptet weiter, aus Zorn darüber, dass seinem
 Antrage auf Rückversetzung zur Ordnungspolizei nicht stattgegeben
 werden konnte, und weil er sein Gewissen auf andere Weise nicht
 habe beruhigen können, den Entschluss gefasst zu haben, nunmehr
 den Zielen der Gestapo nach Möglichkeit entgegenzuarbeiten. So
 habe er schon vor dem Kriege und während des Krieges im Kirchen-
 referat in vielen Fällen verhindern können, dass ernste Bibel-
 lehrer und andere Mitglieder von Sekten und auch Pfarrer in
 Schutzhaft genommen wurden. Wenn entsprechende Anträge des
 Schutzhaftreferats dem Kirchenreferat zur Stellungnahme zugeleitet
 wurden, habe er sie mit ablehnenden Vermerken versehen und die
 entsprechende Entscheidung des ~~sehr~~ sehr wohlwollenden Referats-
 leiters, Regierungsrat Dr. Altenloh, herbeigeführt. Im Schutzhaft-
 referat habe er nicht nur die Angehörigen von Schutzhäftlingen
 darüber beraten, wie sie zweckmässig die Anträge auf Aufhebung
 der Schutzhaft begründen könnten, sondern er habe darüber hinaus
 in mindestens 148 Fällen, ohne dazu befugt zu sein, die Entlassung
 aus der Schutzhaft verfügt. Er habe dazu die Befugnis benutzt,
 Entlassungsbefehle in den Sachen zu unterschreiben, in denen
 über die Aufhebung der Schutzhaft durch den Amtschef IV bereits
 entschieden war. Er habe daher die erforderlichen Formulare zur
 Verfügung gehabt und habe dann in ihm geeignet erscheinenden
 Fällen, soweit er konnte, unter grösster Überschreitung seiner
 Befugnisse die Freilassung verfügt. Hierzu habe er den Registrator,
 Polizeisekretär Jungnickel, ins Vertrauen ziehen müssen, damit

dieser die betreffenden Akten dann aus dem Geschäftsgang heraus-
zog, um so eine Entdeckung seiner Handlungsweise zu verhindern.
Trotz aller Bemühungen sei es ihm nicht möglich gewesen,
die jetzige Anschrift des Jungnickel ausfindig zu machen.
Er habe jedoch in einem Notizbuch die Schutzhaftnummern der
Häftlinge, die er widerrechtlich zur Entlassung gebracht
habe, verzeichnet. Aktenzeichen und Namensangaben habe er
aus begreiflichen Gründen nicht vermerken können. Im Referat
Leumund habe er in vielen Fällen auch dann günstige Beurteil-
ungen erteilt, wenn die Feststellungen ergeben hätten, wenn
der Betreffende politisch belastet war.

Diese Einlassung ist dem Angeklagten nicht zu wider-
legen. Sie erscheint auch nach dem Eindruck, den das Gericht
in der Hauptverhandlung von seiner Persönlichkeit gewonnen
hat und aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme als
völlig glaubhaft. Die eidlich vernommene Zeugin Stadelmann,
die im Schutzhaftreferat die Schreibarbeiten für den Ange-
klagten ausführte, hat bekundet, auch ihr sei aufgefallen,
dass der Angeklagte ohne die erforderliche Anweisung des
Unterschieds IV oder eines anderen Vorgesetzten Freilassungen
verfügt habe. Sie habe auch, als sie nach dem Weggang des
Angeklagten einem anderen Sachbearbeiter des Schutzhaft-
referats unterstellt wurde, festgestellt, dass die Zahl der
verfügbaren Freilassungen in diesem Referat wesentlich geringer
war als beim Angeklagten. Die ebenfalls eidlich vernommene
Zeugin Siebert hat erklärt, sie wisse aus ihrer Zusammen-
arbeit mit dem Angeklagten im Referat Leumund, dass er ver-
suchte, politisch Belasteten möglichst günstige Leumunds-
zeugnisse auszustellen, dass der Angeklagte kein Mitglied
der SS oder des SD gewesen sei, niemals ein Parteiabzeichen
getragen habe und ihr gegenüber oft über die Regierung im
allgemeinen und besonders über die Gestapo geschimpft habe.
Aus den Aussagen der Zeugin Stadelmann und den Erklärungen
des Dr. Altenloh, Dr. Berndorf, Regierungsrates Pieper und
des Konrad Dann geht ferner eindeutig hervor, dass der Ange-
klagte mehrfach versucht hat, von der Gestapo wegzukommen. Schliess-
lich haben die Zeugen Asmus, Holz, Hübscher und Charlotte Otte überein-
stimmend bekundet, dass sie als Angehörige von Schutzhaft-
lingen stets bei dem Angeklagten ein offenes Ohr für ihre
Wünsche gefunden haben, dass er ihnen menschlich und hilfs-
bereit entgegengetreten ist und dass er sie bei ihren Ge-
suchen um Freilassung ihrer Angehörigen über seine amtlichen

124
65

Verpflichtungen hinaus unterstützt und beraten hat. Die vom Angeklagten Schutzhäftlingen geleistete Hilfe ergibt sich auch aus den Aussagen der Zeugen Henning und Hermann Otte. Insgesamt ergab die Hauptverhandlung aus der Persönlichkeit des Angeklagten und aus den Aussagen glaubhafter und unverdächtigter Zeugen, dass der Angeklagte ein menschlich und gerecht denkender Beamter alter Schule war, der sich von Anfang an bei der Gestapo nicht wohl gefühlt hat und nur unter stärkstem Zwang bei der Gestapo festgehalten wurde und weiter, dass er in erheblichem Umfang den Zielen der Gestapo entgegengearbeitet hat, als ihm seine Entlassung trotz schwerster Gewissenskonflikte nicht gelang. Es liegt auch nicht nur ein staatlicher Zwang zur Mitgliedschaft, dem der Angeklagte sich ohne Gefahr für Leib oder Leben nicht entziehen konnte, für die Zeit vor dem Kriege und für die Gesamtdauer des Krieges und darüber hinaus eine seelische Konfliktslage vor, sondern auch der Fortfall der Rechtswidrigkeit. Wenn auch durch die Hände des Angeklagten während der 2 Jahre seiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat zahllose Schutzhaftesachen gegangen sind, so konnte er nach Überzeugung des Gerichts doch nicht mehr tun, als in rund 150 Fällen unter Einsatz seiner Person Häftlingen zu helfen, da eine darüber hinausgehende Hilfe wahrscheinlich zu seiner Entdeckung geführt haben würde.

Der Angeklagte war daher wegen Vorliegens des Zwanges zur Mitgliedschaft, wegen Notstands, in den er unverschuldet geraten ist und wegen mangelnder Rechtswidrigkeit seines Handelns freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40 Verfahrensordnung, 467 StPO.

Bernhard

1 AR (RSHA) 1556/65

66

V.

1) Vermehr.

Aufenthaltsermittlung läuft in 1 Jg 7165 (RSHA)

2) aml. Abbildungen aus dem Spindkammer abster
4 Sp Lis 1081/47 Krefeld r.d. A.

3) 1.2.66 (Aufenthalt ermittelt?)

W:

9.12.65

Der Polizeipräsident in Berlin
I - A - KJ 3/1 68/65

Berlin, den 27.12.1965

Vermerk:

Laut Aufenthaltsermittlung des Oberkreisdirektors als Kreispolizeibehörde in Paderborn vom 20.12.1965 lautet die Anschrift des

R o g g o n, Richard
17.1.1895 in Griesen geboren,

wie folgt:

479) P a d e r b o r n

Geroldstraße 18.

Genannter ist dort seit dem 26.5.1954 polizeilich gemeldet.

Schultz
(Schultz) KM

V.

- 1) Vermehr:
Die Kuschrift des Betroffenen ist ~~noch~~ in 1 Jg 7/65 (RSHA) ermittelt (vgl. nun. Vermehr). Im AR-Verfahren ist nichts mehr zu veranlassen.
- 2) Kartei zur Ergänzung der Kuschrift. Kartei ergänzt 30/12.65 Jhe.
- 3) Herrn Sachbearbeiter für die Verfahren 1 Jg 14-18/65 (RSHA) m.d.B. nun Kenntnisnahme.
- 4) Unseitigen Vermehr zu den Besq. Heften bei 1 Jg 4/64, 1 Jg 7/65, 1 Jg 13/65, 1 Jg 14/65, 1 Jg 15/65, 1 Jg 16/65, 1 Jg 17/65 und 1 Jg 18/65 ablichten lassen.
- 5) Als AR-Sache austragen und verlegen
- 6) Herrn OStA Severin m.d.B. nun Kenntnisnahme und ggf. zu 5)

1/1 K.g.

2/1 Anlage Vff. wirtsch. conf. Stem 6/1.66

30.12.65

159

Eschweide, den 5. Juni 1946

Es erscheint Richard Roggon, geb. am 17. Jan. 1895 in Griesen, Krs. Oletzko - Ostpr., wohnhaft in Berlin, Weissensee, Heinerdorferstrasse 12. Er erklärt:

Seit dem 1.3.1933 bin ich in der Getsepozentrale Berlin tätig als Sechsbearbeiter. Ich war zunächst 8 Jahre im Kirchenreferat und dann anschliessend in der Schutzhaftabteilung und zuletzt in der Abteilung Leumund, politische Auskunftserteilung. Als ich in der Schutzhaftabteilung war, war Dr. Rang Leiter der Gruppe, zu der die Schutzabteilung gehörte: IV C.

Ich kenne Dr. Rang dienstlich aus dem RSHA. Der Gruppenleiter war eine Mittelinstantz zwischen dem Amtschef IV und den Referenten. Der Gruppenleiter diente zur Entlastung des Amtschefs. Der Gruppenleiter musste wissen, was in seiner Gruppe geschah, denn er war der Vorgesetzte der Referenten. ES kam aber auch vor, dass die Referenten unmittelbar sich an den Amtschef wandten. Als ich im Schutzhaftreferat war, war auch gleichzeitig als Referent dort tätig der Dr. Berndorff, während Dr. Rang Leiter der Gruppe war. Ich habe selbst gesehen, dass Dr. Berndorff einen Faksimilestempel des Dr. Kaltenbrunner benutzte. M. E. wusste diese Tatsache Dr. Rang wissen. Ob Dr. Rang auch so einen Stempel hatte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Meines Erachtens war es so, dass der Schutzhaftreferent über die Einweisungen in die KZ-Läger entschied.

Dr. Berndorff ist interniert; ich glaube, dass dieser im Besten über Rang Bescheid weiss.

v. s. u.

Richard Roggon

H. Müller

GenSta bei dem Kammergericht Berlin

1 Jn 7/65 (RSHA)

Vernehmende:

Staatsanwalt N a g e l

Kriminalobermeister S c h u l t z

Z.Z. Paderborn

19.9. 66

auf Vorladung

xx

Paderborn,

Gerold

-

xx

18

H O G E O N

Richard

17.1.95

Griesen

Oletzko

lyck

Ostpr.

Pensionär - POI a.D. -

Polizeibeamter

Polizeioberinspektor

B.a.L. im RSHA Berlin

Ruhegehaltsstelle:

Amt für Besoldung und Versorgung

Düsseldorf, Bastianstr.

entf.

nicht erinnerlich
741.--DM Ruhegehalt
verh.

Johanna R., geb. Podehl

gleiche Anschr. wohnh.

Hausfrau

2

34, 29 J.

Michael R.

Landwirt

1906 verst.

Maria R., geb. Stadie

Hausfrau

1931 verst.

./.

Dt.

keine

PA Nr.: C 1606813 der Stadt
Paderborn v. 20.11.62

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der "Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Bisher ist mir nicht bekanntgewesen, welche Vorwürfe im einzelnen im vorliegenden Verfahren gegen mich erhoben werden. Der Kriminalbeamte aus Paderborn, der mich zu der heutigen Vernehmung vorgeladen hat, sagte mir, daß es um Mord an Juden gehe. Von einer Schutzhaftverhängung gegen Juden war bei der Vorladung nicht die Rede.

Nachdem ich nun näher gehört habe, was mir zur Last gelegt wird, möchte ich mich zur Sache erst nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt einlassen. Bisher habe ich mich noch nicht darum gekümmert, welcher Rechtsanwalt für mich als Verteidiger in Betracht kommt.

Ich kann mich nicht daran erinnern, ob der Paderborner Kriminalbeamte mich darauf hingewiesen hat, daß ich das Recht habe, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich habe dem Kriminalbeamten allerdings gesagt, daß ich für heute zu einer Vernehmung zur Verfügung stehe, um zu erfahren, worum es überhaupt gehe.

Ich habe mich bisher nicht darum gekümmert, welcher Rechtsanwalt für mich als Verteidiger in Betracht kommen könnte. Auch wüßte ich nicht, wer hier in Paderborn in Betracht kommen könnte. Vielmehr möchte ich mich nunmehr an den Beamtenbund in Düsseldorf, dem ich als pensionierter Beamter angehöre, mit der Bitte um Benennung eines geeigneten Rechtsanwält wenden.

Ich will jetzt in dieser Angelegenheit beim Beamtensbund
in Düsseldorf fernmündlich anfragen. Nach Durchführung des
Telefonats werde ich wieder hier erscheinen und mitteilen,
ob ich hier in Paderborn oder in der näheren Umgebung einen
Rechtsanwalt finde, und ob ich die Rücksprache mit diesem
so durchführen kann, daß die Vernehmung heute und morgen
stattfinden kann.

Geschlossen:

Apfel
Stück

vorgelesen, genehmigt unterschrieben.

Richard Apfel

Ha.

Raubow

Weiterverhandelt:

In der Wohnung aufgesucht, nach telefonischer Vorabredung, zur Fortigung eines Abschlußprotokolls für den heutigen Tag, erklärte der Beschuldigte **B o g g o n**:

Der Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen im Deutschen Beamtenbund - Landesverband Nordrhein - Westfalen in Düsseldorf - hat mir auf meine seeben erfolgte fernmündliche Anfrage eröffnet, daß ich in Düsseldorf am 26.d.M. vorsprechen und einen Antrag auf Stellung eines Rechtsanwalts einreichen solle, damit dieser mich zum vorliegenden Verfahren beraten kann.

Mir ist bekanntgegeben worden, daß die Staatsanwaltschaft meine Vernehmung in Paderborn durch einen Richter oder einen Kriminalpolizeibeamten im Wege der Rechtshilfe nicht in Erwägung zieht und daß ich ggf. damit rechnen muß, vor Stellung eines Antrages auf Voruntersuchung nicht mehr staatsanwalt-schaftlich gehört werden.

Mir ist weiterhin eröffnet worden, daß eine erneute Vernehmung im Ermittlungsverfahren hier in Paderborn allenfalls bis etwa Anfang November d.J. in Betracht kommt und daß ich in diesem Fall etwa Mitte Oktober von dem neuen Termin benachrichtigt werde. W

Ich erkläre hiernit, daß ich zu dem ggf. noch anzuberaumenden Vernehmungstermin Anfang November in Paderborn nach Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt erscheinen und mich zur Sache äußern will, anderenfalls würde ich die Weigerung, mich zur Sache zu äußern, alsbald nach Erhalt der Ladung mitteilen, damit eine erneute vergebliche Anreise der Vernehmungsbeamten nach Paderborn vermieden wird.

Geschlossen:

Wegel
Stückler

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Richard Böhm

Paderborn, den 19.9.66

P 86

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~den~~
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

z.Zt. Paderborn, den 7. Dezember 1967.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

als Beamter der Staatsanwaltschaft gegen W ü h r n und Andere
RA. Prötsch, Vollmacht überreichend
als Verteidiger, wegen Mordes.

Just. Angest. Sander

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Richard R o g g o n .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie ~~Bd.~~ Bd. 99 d.A. festgestellt.
Personalheftes

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. ¹²¹XY Bl. 118/d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Ich habe eben meine Personalien angegeben; meinen
Lebenslauf und meinen beruflichen Werdegang möchte ich
ebensowenig zu Protokoll geben, wie ich mich zur Sache
selbst einlassen möchte.

RA. Prötsch beantragte daraufhin, ihm die "Ermittlungs-
und Beilagen" nach Abschluß der Voruntersuchung in
Berlin zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten, -

und zwar nach Möglichkeit vor Eröffnung oder Ablehnung
der Eröffnung des Hauptverfahrens,
um nach erfolgter Akteneinsicht eine Schutzschrift zu
den Akten bringen zu können, die die Einlassung des
Angeschuldigten beinhalten wird.

v.g.u.u.

gez. Richard Roggon

gez. Dr. Glöckner

gez. Sander

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d d i e r (Nr. 22),
geb. am 29. 10. 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o ß k e (Nr. 9),
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,
wohnhafte in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),
geb. am 8. 9. 1909 in München,
wohnhafte in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,
wohnhafte in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,
wohnhafte in Ratingen, Hubertusstr. 1,
zweiter Wohnsitz: Büderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,
wohnhafte in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten
54 Beschuldigten wird abgetrennt.

3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu
eintragen.

4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

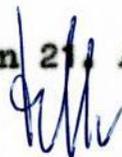
1 Js 18/65 (RSHA)

Pr 86 1AR 1556/65

Vermerk:

Das Verfahren 1 Js 18/65 (RSHA) ist, soweit es sich gegen den Beschuldigten R o g g o n richtet, durch Verfügung vom 21. April 1969 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels Beweises eingestellt worden.

Berlin, den 21. April 1969



1 Js 13/65 (RSHA)

v.

1AR 1556/65

1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d d i e r ,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Kurt H a r d e r ,
geb. am 11. Dezember 1914 in Berlin,
Aufenthalt unbekannt,
- 3) Helmut J u n g n i c k e l ,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 4) Karl K o s m e h l ,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelströnne,
- 5) Otto K r a b b e ,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 6) Theodor K r u m r e y ,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 7) Paul K u b s c h ,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 8) Reinhold O b e r s t a d t ,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 9) Walter R e n d e l ,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 10) Richard R o g g o n ,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

- 11) Otto S c h u l z ,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,

- 12) Kurt S p i e c k e r ,
geb. am 27. Juli 1913 in Friedheim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 / IV A 6 b) des RSHA Beihilfe zum Mord an einer unbekanntem Anzahl von abgegebenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Hinsichtlich der Bearbeitung der Abgabeaktion im Schutzhaftreferat haben die Ermittlungen bisher folgendes ergeben:

Bis Juli 1943 wurden die von der Gestapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Polen, Russen und politische Häftlinge) im Wege der Sammeleinweisung als Schutzhäftlinge in die KL überstellt. Grundlage für die Einweisungen waren die vom Reichsjustizministerium eingehenden Häftlingslisten, die das Schutzhaftreferat mit entsprechenden Übernahme- und Transportanweisungen den örtlichen Stapo(leit)stellen und KdS zuleitete. Nach der im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) im einzelnen festgestellten Arbeitsaufteilung innerhalb des Referats IV C 2 wurden derartige Sammeleinweisungen in der sog. "Allgemeinen Rate" von POI F e u ß n e r (verstorben) bearbeitet. Er kommt daher auch als Sachbearbeiter für die Übernahme der Justizgefangenen in Betracht. Allerdings liegen Hinweise darauf vor, daß die Abgabeaktion im Schutzhaftreferat als Verschlusssache in der "Geheimrate" bearbeitet worden ist. Auch der Sachbearbeiter der "Geheimrate", Regierungsamtman K e t t e n h o f e n , und sein Vertreter, POI b o n a t h , sind verstorben. Gemäß Erlaß des Cds vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42g - der von Kettenhofen oder Feußner entworfen worden ist, waren von diesem Zeitpunkt an für alle bereits als Schutzhäftlinge übernommenen und für die noch in Schutzhaft einzuweisenden Justizgefangenen Einzel-Schutzhaftbefehle auszustellen. Dabei oblag die Anordnung der Schutzhaft gegen polnische Häftlinge gemäß Erlaß des Cds vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - den Stapo(leit)stellen und KdS in eigener Zuständigkeit. Nur für die übrigen von der Stapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Russen und politische Häftlinge) waren

formulärmäßige Schutzhaftanträge an das RSHA zu richten, die in den "Buchstabenraten" des Referats IV C 2 wie die "normalen" Schutzhaftvorgänge bearbeitet wurden. Die Beschuldigten **Didier, Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubisch, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz** und **Spiecker** waren als Sachbearbeiter in den "Buchstabenraten" tätig. Feststellungen über die Zahl der von ihnen jeweils bearbeiteten Vorgänge gegen abgegebene Justizgefangene und zur Frage, ob diese Beschuldigten die näheren Umstände und das Ziel der Abgabeaktion kannten, können noch nicht getroffen werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erscheint jedoch insoweit nicht mehr erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd.I
Bl.133
d.A.

Die ersten gegen die Beschuldigten gerichteten richterlichen Handlungen sind am 7. Mai 1965 erfolgt. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord nur dann 20 Jahre, wenn auch der Gehilfe aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat (BGH Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 Str 658/68). Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den genannten Beschuldigten - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch für das Tatbestandsmerkmal "grausam" haben sich bei den Beschuldigten keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten **Didier, Kurt Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubisch, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz, Spiecker** wird aus Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. - 6. pp.

Berlin, den 20. August 1969

Bilstein

1 Js 5/67 (RSIA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d d i e r ,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut J u n g n i e k e l ,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl K o s m e h l ,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto K r a b b e ,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor K r u m r e y ,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul K u b s c h ,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold O b e r s t a d t ,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter R e n d e l ,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard R o g g o n ,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18, 1556/65
- 10) Otto S c h u l z ,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,
- 11) Kurt S p i e c k e r ,
geb. am 27. Juli 1913 in Frie.heim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA in einer unbekanntenen Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 14-17/65 (RSHA)).

I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhaftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen sind im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzelvorgänge in den sog. Buchstabenraten des Schutzhaftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenraten" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Raten, Polizeioberinspektor F e u b n e r und Regierungssamtmann K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenraten" des Schutzhaftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

- a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhaftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA (IV D 2 bzw. IV A 1) oder der örtlichen Stapodienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhaft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhaft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhaft als auch die endgültigen Schutzhaftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapodienststellen ermächtigt, die Schutzhaft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

- b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapodienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhaftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i a l a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).

Dok.Bd.
E XLVII
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.
IX
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Ostarbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außendienststelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken

ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhaftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhaftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Haft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß in Schutzhaftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

- c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhaft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhaftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - den örtlichen Stapodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhaftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen

der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlass (vgl. Fall B u g e r a , Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhaftreferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard S l e c h t a belegt, der am 23. Juni 1944 in KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechta sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhaft, sondern in Polizeihaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

Dok.Bd.
E XIII
Bl. 348-
369

2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen besetzten Ländern erlassenen Anordnungen sonderbehandelt

wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaftanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einschaltung des Schutzhaftreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stapodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren 1 Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvorgänge im Schutzhaftreferat in den Buchstabenraten bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.

III.

a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaft in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.

Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrosseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.

Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaft wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.

b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd. II
Bl. 97 d. A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaft-
sachbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund
der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjäh-
rungsfrist für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweg-
gründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst
aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach
dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß
den Schutzhaftsbearbeitern - ebenso wie in dem gegen
sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - nicht mit
hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie
entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten
oder aus anderen ebenso verachtenswerten Motiven tätig
wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten D i d i e r ,
J u n g n i c k e l , K o s m e h l , K r a b b e ,
K r u m r e y , K u b s c h , O b e r s t a d t ,
R e n d e l , R o g g o n , S c h u l z und
S p i e c k e r wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Ad.